1930
Wojsiło

Das Recht der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Woßidlo
aus Minden (Westf.).
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm (Westf.).

Approbiert am 8. März 1930.

Hamm (Westf.)
Emil Griebsch, Buchdruckerei und Zeitungsverlag
1930.

Diss. Erlangen
1930.
80:141

22034

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem hochverehrten, lieben Onkel

Herrn Zeitungsverleger Emil Griebsch

Hamm (Westf.)

in Dankbarkeit gewidmet

Das Recht der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.

Einleitender Teil:

§ 1. Die Geschichte der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.

§ 2. Die physiologischen Grundlagen und die polizeiliche Verwertung der Daktyloskopie.

Hauptteil:

§ 3. Das Fehlen einer speziellen Rechtsnorm für präventive und repressive Daktyloskopie.

§ 4. § 10, II, 17 A. L. R. als rechtliche Grundlage präventiver Daktyloskopie in Preussen.

§ 5. Die Zulässigkeit der präventiven Daktyloskopie in Bayern aus Art. 102 bayerischen Ausführungsgesetzes zur R. Str. P. O.

§ 6. Die Berechtigung der Polizei zur repressiven Daktyloskopie als einer Augenscheinseinnahme gem. §§ 163, 86 R. Str. P. O.

§ 7. Die Erzwingbarkeit des Fingerabdrucks.

§ 8. Die Befugnis der Polizei zur photographischen Aufnahme und zur öffentlichen Verwertung der Photographien.

Schluss:

§ 9. Würdigung und Vorschlag.

Literaturverzeichnis.

Abegg:
Aufgaben und Aufbau der Polizei.
Berlin 1925.

— Die Große Polizeiausstellung Berlin 1926.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1926, S. 1369.

Allfeld:
Kommentar zu dem Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.
München 1908.

— Recht am eigenen Bilde.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1920, S. 702.

— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
8. Auflage, Leipzig, Erlangen 1922.

Alsberg:
Zur Strafprozeßreform.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 73, Heft 3/4.

Anschütz:
Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.
Berlin 1912.

— Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.
(Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 1), 5. Aufl., Berlin 1926.

Arnstedt:
Das Preußische Polizeirecht.
Berlin 1905.

Arndt:
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Nr. 137 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze).
3. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

Bartels:
Polizeilehrbuch.
3. Aufl., Berlin 1923.

Bennecke-Beling:
Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts.
Breslau 1900.

Böhme:
Die Neuordnung des Fingerabdruckwesens in Sachsen.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1925, S. 853.

— Die Notwendigkeit der reichsrechtlichen Reform des Polizeirechts.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1926, S. 1377.

Borgerhoff:
Les premières photographies judicaires.
Aufsatz im „Bulletin de la Société d'Anthropologie de Bruxelles" Bd. 35 (1920).

— Die Fernidentifizierung nach dem System Hakon Jörgensen.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 74, S. 81 ff.

v. Brauchitsch, Drews, Lassar:
Verwaltungsgesetze für Preußen.
21. Aufl., Berlin 1928.

Bühler:
Die Reichsverfassung vom 11. August 1919.
3. Aufl., Leipzig und Berlin 1929.

Dalcke:
Strafrecht und Strafprozeß.
17. Aufl., Berlin 1924.

Daude:
Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.
München 1908.

Graf zu Dohna:
Das Strafverfahren.
Berlin 1913.

Dollacker:
Leitfaden des bayerischen Polizeirechts.
2. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1927.

Ebermayer:
Zur Frage der polizeilichen Zwangsgewalt im vorbereitenden Verfahren.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1915, S. 1219 ff.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg:
Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.
3. Aufl., Berlin und Leipzig 1925.

Eichner:
Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei, insbesondere der Präventivpolizeihaft, nach der bayerischen Rechtsentwicklung.
Erlanger Dissertation 1927.

— Einführung in das bayerische Polizeirecht.
München 1929.

Elster:
Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht (Bd. VIII der Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft).
2. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.

Falk:
Das Recht am eigenen Bilde und die Strafverfolgung.
Aufsatz in der „Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte" 1913, S. 131 ff.

Finger:
Das Verhältnis des Gerichts zur Staatsanwaltschaft und Polizei im prozessualen Vorverfahren.
Aufsatz im „Gerichtssaal" Bd. 43, S. 87 ff.

Fleiner:
Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts.
Tübingen 1928.

Frank:
Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
2. Aufl., Leipzig 1901, und 16. Aufl., Tübingen 1925.

Friedrichs:
Das Recht der Personenaufnahme.
Aufsatz in den „Kriminalistischen Monatsschriften" 1927, S. 265 ff.

— Fingerabdrücke.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1927, S. 742 ff.

Fuld:
Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Nr. 81 der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze).
2. Aufl., Berlin und Leipzig 1925.

Galton:
Fingerprints.
London and New York 1892.

Gay:
Die preußische Landeskriminalpolizei.
Berlin 1928.

Gay/Julier:
Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden?
Berlin 1925.

Genzmer:
Die Tätigkeit der Polizei in Strafsachen.
7. Aufl., Berlin und Leipzig 1920.

— Die Polizei (Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche, Bd. VII).
Berlin 1905.

Giese:
Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919
7. Aufl., Berlin 1926.

Grube:
Geschichte der chinesischen Literatur.
Leipzig 1902.

Hagemann:
Ein Nachwort zur Polizeiausstellung.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1926, S. 1629.

Harster:
Die allgemeine Einführung des Fingerabdruckverfahrens im Königreiche Bayern.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 43, S. 151 ff.

Hatschek:
Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts.
5. Aufl., Leipzig 1927.

Hellwig:
Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
München, Berlin und Leipzig 1928.

Henry:
The Classification and uses of finger prints.
London 1901.

Heindl:
Der Berufsverbrecher.
2. Aufl., Berlin 1926.

— Polizei und Verbrechen. (Die Polizei in Einzeldarstellungen Bd. 4).
Berlin 1926.

— System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei.
3. (vermehrte) Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

— Sir William Herschel †.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 70, S. 139 ff.

Jellinek:
Verwaltungsrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft).
Berlin 1928.

Jörgensen:
Das Fernidentifizierungsverfahren.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 78, S. 229 ff.

Jörgensen-Schneickert:
Lehrbuch des Fernidentifizierungsverfahrens.
Berlin und Potsdam 1922.

Keyssner:
Das Recht am eigenen Bilde.
Berlin 1896.

Kißinger:
Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt.
München 1913.

v. Kißing:
Ueber das Recht am eigenen Bilde.
Breslauer Dissertation 1909.

Kohler:
Das Eigenbild im Recht.
Berlin 1903.

— Kunstwerkrecht.
Stuttgart 1908.

— Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Rechtsverfolgung — 6. Band „Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens" von Dernburg.
Halle 1908.

— Der Zwang zum Fingerabdruck.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 71, S. 19 ff.

Kohler-Ungnad:
Assyrische Rechtsurkunden.
Leipzig 1913.

Korn:
Die Entwicklung der Bildtelegraphie und ihre Verwendung für den polizeilichen Erkennungsdienst.
Aufsatz im „Archiv für Kriminologie" Bd. 77, S. 161 ff.

v. Kries:
Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts.
Freiburg 1892.

Lindenau:
Ist Beschlagnahme für Verfolgungszwecke zulässig?
Aufsatz in der „Deutschen Strafrechtszeitung" 1916, S. 396 ff.

Löwe-Rosenberg:
Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
17. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

v. Marck, Kloß, Schwedersky: Die Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Landgerichten in Preußen.

Mayer:
Deutsches Verwaltungsrecht (Binding: Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VI. 1).
3. Aufl., München und Leipzig 1924.

Melcher:
Die Geschichte der Polizei.
Berlin 1926.

Menz:
Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampf gegen das Verbrechen.
Greifswalder Dissertation 1917.

Merkel:
Die Anatomie des Menschen (V. Abtlg. „Haut, Sinnesorgane und nervöse Zentralorgane").
Wiesbaden 1917.
— Die Anatomie des Menschen (Atlas zur V. Abtlg.).
Wiesbaden 1917.

Mettgenberg:
Die Polizei der Staatsanwaltschaft in Preußen.
Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 34, S. 789 ff.

Mohl:
System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei.
Tübingen 1834.

Mühl:
Eine interessante Gerichtsentscheidung über das zwangsweise Herstellen von Fingerabdrücken.
Wiedergabe eines Urteils des Obergerichts der Freien Stadt Danzig im „Archiv für Kriminologie" Bd. 82, S. 194 ff.

Münzenberg:
Die Aufgaben der Polizei aus § 163 St. P. O.
Aufsatz in der Zeitschrift „Die Polizei", 18. Jahrg., Nr. 6.

Nawiasky:
Die Rechtsstellung der Polizei.
Aufsatz in den „Bayerischen Verwaltungsblättern" 1926, S. 385.

Olshausen:
Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
9. Aufl., Berlin 1912.

Oppenhoff:
Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
14. Aufl., Berlin 1901.

Orfloff:
Lehrbuch der Kriminalpolizei.
Leipzig 1881.

Osterrieth:
Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.
Berlin 1907.

Reiß:
Manuel du portrait parlé.
Lausanne, Paris 1905.

Reiß-Schneickert:
Signalementslehre.
München 1908.

Riedel-Sutner:
Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch im Königreich Bayern.
München 1903.

Riege:
Die Polizei aller Länder in Wort und Bild.
Dresden 1928.

Rosenmeyer:
Der menschliche Körper als Beweisobjekt.
Aufsatz im „Gerichtssaal" Bd. 63, S. 41 ff.

Rosin:
Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen.
2. Aufl., Berlin 1895.

Rückert:
Zwangsrechte der Kriminalpolizei.
Leipziger Dissertation 1916.

v. Scanzoni:
Zur Entwicklung und Theorie des Rechts am eigenen Bilde.
Erlanger Dissertation 1907.

Schambacher:
Begriff, Organisation und Tätigkeit der modernen Kriminalpolizei.
Königsberger Dissertation 1925.

Schmitt:
Polizeistrafgesetzbuch für Bayern.
München 1927.

Schmitz:
Das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung.
Kölner Dissertation 1927.

Schneickert:
Die Reformfragen der Kriminalpolizei.
Aufsatz im „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" 1919, Heft 1—4.

— Einführung in die Kriminaltechnik.
Berlin 1921.

Schneickert:
Der Beweis durch Fingerabdrücke.
Berlin und Potsdam 1923.

— Die strafrechtlichen Aufgaben der Polizei.
Berlin 1923.

— Kriminaltaktik und Kriminaltechnik (Die Kriminalpolizei Bd. II).
Lübeck, Hamburg, Berlin 1926.

— Ist die Photographie des flüchtigen Täters ein Beweismittel und unterliegt sie der Beschlagnahme?
Aufsatz in der „Deutschen Strafrechtszeitung" 1916, S. 475 ff.

— Die rechtlichen Grundlagen des Verbrecheralbums.
Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 36, Heft 4.

— Dürfen Verbrecherbildnisse ohne Einwilligung veröffentlicht werden?
Aufsatz in der „Deutschen Strafrechtszeitung" 1922, S. 38 ff.; desgl. im „Deutschen Polizei-Archiv" 1926, S. 242; desgl. in der Zeitschrift „Die Polizei", 21. Jahrg., Heft 17.

Schrader:
Die Kriminalpolizei als Gehilfin der Staatsanwaltschaft.
Kölner Dissertation 1926.

Seydel-Grassmann:
Bayerisches Verwaltungsrecht.
München 1913.

Stenglein:
Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches.
5. Aufl., Berlin 1926.

Ullmann:
Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts.
München 1893.

Urban:
Photographie und Strafrecht.
Aufsatz in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1915, S. 54 ff.

Wagner:
Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.
Erlangen 1886.

Wagner:
Die Machtbefugnisse der Kriminalpolizei bei der Verbrechensverfolgung.
Leipziger Dissertation 1925.

Windt-Kodicek:
Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken.
2. Aufl., Wien und Berlin 1923.

Wolzendorff:
Die Grenzen der Polizeigewalt. I. Teil: Ueber den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat. Heft 3 der Arbeiten aus dem jur. und staatsw. Seminar der Kgl. Universität Marburg.
Marburg a. d. L. 1905.

— Polizei und Prostitution.
Tübingen 1911.

— Der Polizeigedanke des modernen Staates.
Breslau 1918.

Einleitender Teil.

§ 1.

Die Geschichte der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.

„Flieh' er noch so weit, in diesem Land entgeht er nicht der Haft, und, trifft man ihn, auch nicht der Strafe . . . . . Die Häfen sperr' ich all', er soll nicht fliehn. Mein Fürst muß mir's gewähren; auch sein Bildnis versend' ich nah und fern; das ganze Land soll Kenntnis von ihm haben". (Shakespeare „König Lear", 2. Aufz., 1. Szene — Gloster).

Schon frühzeitig hat man sich bei der Bekämpfung des Verbrechertums zur Aufspürung und Ueberführung des Täters der verschiedensten Identifizierungsmethoden bedient. Steigende Kriminalität und entsprechend gesteigerte polizeiliche Abwehrtätigkeit, die fortschreitende Technik und die Nutzbarmachung geeigneter Erfindungen haben zu ihrer Vervollkommnung und Vermehrung geführt.

Das älteste erkennungsdienstliche Hilfsmittel ist das sogn. Signalement, die Beschreibung einer Person zum Zwecke ihrer Wiedererkennung (Steckbrief). Ausgegrabene Papyri beweisen seine Verwendung zur Zeit der ptolemäischen und römischen Periode Aegyptens; das erste uns bekannte Signalement stammt aus dem Jahre 238 vor Christo.[1])

[1]) Heindl, „System", S. 540.

Erstaunlich ist der hohe Grad der Sorgfalt und Genauigkeit in der Ausführung dieser Personenbeschreibungen, die den Hauptwert auf die Angabe der „besonderen Kennzeichen" (Warzen, Narben, Tätowierungen usw.) gelegt.[2])

In späterer Zeit hat sich das Signalement nicht immer auf gleicher Höhe gehalten; insbesondere ließen die Personenbeschreibungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine genügend deutliche Kennzeichnung der einzelnen Körperteile und Merkmale vermissen.

Es ist das Verdienst des Franzosen Alphonse Bertillon gewesen, hier in seinen „Instructions signalétiques" (1885) Verbesserungsvorschläge gemacht zu haben, die darauf hinzielten, eine für alle Polizeibehörden einheitliche Nomenklatur für die einzelnen Körperteile und ihre Eigenschaften zu finden. Sein Signalementsschema hat er „portrait parlé" (Porträt in Worten) genannt.[3])

Das Bedürfnis einer bildlichen Darstellung der Verbrecher ist frühzeitig hervorgetreten; das Bild erwies sich zu ihrer Unschädlichmachung (auch zur Warnung der Oeffentlichkeit) geeigneter als die beste Personenbeschreibung und wurde in steigendem Maße zu solchen Zwecken gebraucht, als die im 14. Jahrhundert aufkommende Holzschneidekunst und die Erfindung der Buchdruckerkunst in der Mitte des 15. Jahrhunderts brauchbare Vervielfältigungsmittel geschaffen hatten.[4])

Die Photographie ist verhältnismässig rasch im polizeilichen Erkennungsdienst eingeführt worden. Die Daguerreotypie, das erste photographische Verfahren, ist etwa um das Jahr 1830 entdeckt: Schon in den Jahren 1843 und 1844 wurden in Brüssel Daguerreotypen vonVerbrechern zu Steckbriefzwecken veröffentlicht;[5]) und Heindl[6]) zitiert einen Artikel des Lausanner „Journal

---

[2]) Siehe den bei Heindl, a. a. O., S.538, wiedergegebenen, aus dem Jahre 145 v. Chr. stammenden Steckbrief des Sklaven Hermon aus Alexandrien.

[3]) Heindl, a. a. O., S. 504 ff. Ein Verzeichnis der einschlägigen Werke Bertillons gibt Heindl S. 711/12. Vgl. auch Reiß, a. a. O. und Reiß-Schneickert, a. a. O.

[4]) Schneickert, „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik", S. 209.

[5]) Vgl. Borgerhoff, a. a. O.

[6]) a. a. O., S. 553.

des Tribunaux“ vom 10. September 1854, der von Erfolgen der Verwendung des Daguerreotypie-Verfahrens zu berichten weiß. Das Jahr 1871 hat die Erfindung der photographischen Trockenplatte gebracht: Im Jahre 1878 bereits legte die Berliner Kriminalpolizei als erste Sammlung von Verbrecherphotographien das sogn. „Verbrecheralbum“ an.[7])

Die Geschichte des Verbrecheralbums ist freilich älter. Als seine Vorgänger sind die sogn. „Verbrecherlisten“ anzusehen, amtliche Verzeichnisse, in denen auf Grund sicherer Nachrichten die genaue Beschreibung, die richtigen oder angeblichen Namen, die Lebensgeschichten und die Vorstrafen bekannter Verbrecher aufgeführt waren. Mohl, Professor in Tübingen und Reichsjustizminister 1848/9, der die Herstellung und Bekanntmachung solcher „Jaunerlisten“ und ihre Verbreitung sogar an ausländische Behörden der Polizei als wertvolles Hilfsmittel zur Bekämpfung des „Jaunertums“ angelegentlichst empfahl, erwähnt derartige Verzeichnisse aus dem Ausgange des 18. Jahrhunderts;[8]) er zitiert eine ganze Anzahl gleichgesinnter Autoren, von denen besonders Pfeiffer auffällt, der ein „nach Körperteilen geordnetes Verzeichnis der in den Signalements enthaltenen besonderen Kennzeichen“ der Gauner ausgearbeitet hat.[9])

Die Photographie hat ihre anfänglich überragende Bedeutung für den polizeilichen Erkennungsdienst bald wieder eingebüßt, da ihren Vorteilen sich nicht geringe Nachteile entgegenstellten: Die Kostspieligkeit des Verfahrens, die natürliche und künstliche Veränderung des Aussehens der photographierten Personen, vor allem aber die steigende Unübersichtlichkeit der rasch anwachsenden Sammlungen.

Es ist wieder Bertillon gewesen, der zu helfen wußte. Er machte zunächst (1879) den Vorschlag, die Photographien nach den Körpermaßen der Photographierten zu ordnen; dazu arbeitete er ein „Meß-System“ aus, nach dem mit eigens konstruierten Meßinstrumenten elf bestimmte Maße am Körper des

---

[7]) Vgl. die Verfügung der Berliner Kriminalpolizei vom 1. April 1878 (Veröffentlicht im „Preuß. Zentralpolizeiblatt“).

[8]) a. a. O., S. 266 ff.

[9]) Vgl. hierzu auch Schneickert, a. a. O., S. 207 ff.

Verbrechers zu nehmen waren. Schließlich empfahl Bertillon sogar den Ersatz der Photographie durch die Meßkarte (la fiche anthropométrique) und deren Einregistrierung nach dem Zahlenwert der Körpermaße — und griff damit eine Idee auf, die ihn zur internationalen Berühmtheit machen sollte: Die Anthropometrie.[10])

Die Anthropometrie basiert nach Bertillon auf drei Prinzipien: Der fast absoluten Unveränderlichkeit des menschlichen Knochengerüstes vom 20. Lebensjahre an, der außerordentlichen Verschiedenheit der Maße der einzelnen Menschen und der Leichtigkeit und Genauigkeit der Feststellung dieser Maße.[11])

Die Anthropometrie wurde im Jahre 1885 in Frankreich eingeführt. Die übrigen Länder folgten alsbald nach, Deutschland in den Jahren 1896/7: Die Dresdner und Hamburger Polizei machten den Anfang; im Dezember 1896 wurde ein anthropometrischer Erkennungsdienst beim Polizeipräsidium Berlin eingerichtet. Die erste anthropometrische Polizeikonferenz fand am 15. Juni 1897 in Berlin statt; auf ihr wurden die Einführung der Anthropometrie einheitlich für ganz Deutschland und die Errichtung einer Meßzentralstelle beim Polizeipräsidium Berlin beschlossen, an die die 59 Meßstationen des Reiches ihr bereits gesammeltes und zukünftiges Material abzugeben hatten. Der Umfang der vorzunehmenden Messungen ergab sich aus den von der Reichszentrale aufgestellten Grundsätzen.[12])

Die Anthropometrie hat bis ins erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts das Feld beherrscht; das heute neben der Photographie am meisten verbreitete Mittel zur Identitätsfeststellung der Verbrecher ist die Daktyloskopie, die Fingerschau, d. i. die zur Personenfeststellung verwertete Kenntnis der zwei durch die Medizin[13]) und mehr noch durch die kriminalistische Praxis[14]) bewiesenen Tatsachen, dass „jeder Mensch andere

[10]) Ein Verzeichnis der einschlägigen Werke Bertillons findet sich bei Heindl, a. a. O., S. 711 ff.
[11]) So unter heftiger Kritik: Heindl, a. a. O., S. 579 ff.
[12]) Siehe Schneickert, a. a. O., S. 214.
[13]) Merkel, a. a. O., S. 4; Merkel, „Atlas", S. 13.
[14]) Heindl, a. a. O., S. 112 ff; Windt-Kodicek, a. a. O., S. 9 ff; Schneickert, a. a. O., S. 19 ff.

Papillarlinienmuster" aufweist und daß diese von der Geburt bis zum Tode unverändert bleiben.[15])

Die Daktyloskopie ist zwar eins der jüngsten Hilfsmittel des polizeilichen Erkennungsdienstes, ihre Geschichte aber ist sehr alt.

Wahrscheinlich prähistorisch ist die im Gebiete der Micmac-Indianer am Kejimkoojik-See (südlich von Labrador) gefundene Steinzeichnung, die in primitiven Strichen eine menschliche Hand darstellt; deutlich sind auf ihr einige der feinen Linien zu erblicken, die die Fingerspitzenhaut des Menschen bedecken. Doch besteht kein Beweis, daß die Micmac-Indianer den individualisierenden Wert der Papillarlinien erkannt haben. „Mit mehr Recht" vermutet das Heindl[16]) von den alten Assyrern und Babyloniern, doch muß er selbst zugeben, daß sein Versuch der Erklärung der „supur", der auf im alten Ninive ausgegrabenen Urkunden (Tontafeln) zahlreich gefundenen Fingernagel eindrücke, „bloße Hypothese" ist.[17]).

Den Chinesen war die Daktyloskopie frühzeitig als Identifizierungsmittel bekannt: In den um 650 n. Chr. geschriebenen Buche des Schriftstellers Kia Kung-yen ist der Identifizierungswert der Papillarlinien ausführlich erörtert. Fingerabdrücke (hua chi) spielen im Obligationen- und Familienrecht der Tang-Periode (618—906 n. Chr.) eine große Rolle. In der Sung-Periode (960—1278) unterschied man bereits gewisse Typen von Papillarlinienbildern; Stellen in dem Kriminal- und Abenteurerroman „Shui hu chuan" des Shi nai-ngan (1160?)[18]) lassen mit Bestimmtheit auf die Verwendung der Daktyloskopie als Personenfeststellungsmethode im Kriminalverfahren schließen.

Der Gedanke, sie polizeilichen Zwecken dienstbar zu machen, ging in Europa von Sir William Herschel[19]) aus, der 1853 bis 1878 im Dienste der indischen Zivilverwaltung stand. Zwar gelang

---

[15]) Heindl, a. a. O., S. 4.
[16]) a. a. O., S. 55 ff.
[17]) Reproduktionen von Tontafeln mit supur-Zeichen finden sich z. B. bei Kohler-Ungnad, a. a. O.
[18]) Vgl. Grube, a. a. O., S. 418.
[19]) Heindl, „Sir William Herschel†" im Arch. f. Krim. Bd. 70, S. 139 ff.

ihm der Nachweis, daß Fingerabdrücke im Laufe eines Menschenlebens sich nicht ändern, die Einführung der Daktyloskopie aber vermochte er nicht durchzusetzen. Ebensowenig glückte dies dem in Tokio lebenden Engländer Henry Faulds; immerhin hat er als erster (1880) auf die Bedeutung von Tatortfingerspuren für die Ueberführung von Verbrechern hingewiesen.

Das Hauptverdienst an der Einführung der Daktyloskopie gebührt dem Anthropologen Sir Francis Galton, der in seinem 1892 erschienenen Buche „Finger prints" die Grundlage unserer heutigen daktyloskopischen Gutachten legte, und dem Londoner Polizeipräsidenten Henry, dem eigentlichen Begründer des modernen Fingerabdruck- und Klassifizierungsverfahrens.[20])

In den Jahren 1895 bis 1901 übernahm England die Daktyloskopie, zwei Jahre später zog sie auch in die deutschen Polizeizentralen ein. Der Dresdner Polizeipräsident Koettig machte am 1. April 1903 den Anfang; am 24. Oktober 1903 führte ganz Sachsen das System Galton-Henry ein. Hamburg schloß sich an, Berlin (versuchsweise) am 21. November 1903; im Dezember folgten Nürnberg und Augsburg. Am 1. Juni 1909 wurde in Bayern eine Fingerabdruckzentrale errichtet, und durch Ministerialverordnung vom 14. April 1911 die Daktyloskopie für das ganze Königreich übernommen.[21]) Auf dem deutschen Polizeikongreß 1912 in Berlin trug die Daktyloskopie in Deutschland endgültig den Sieg über die Anthropometrie davon.

Das Fingerabdruckverfahren hat sich schließlich in allen Kulturstaaten eingebürgert, am spätesten in Frankreich, und das erst nach dem Tode Bertillons (1914), der aus naheliegenden Gründen bis zuletzt sein Gegner geblieben war; der Internationale Polizeikongreß zu Monaco im Frühjahr 1914 sah die Daktyloskopie „als Siegerin im Finish".[22])

---

[20]) Henry, „The Classification and uses of finger prints", London 1901. Siehe ferner das Verzeichnis einschlägiger Werke Galtons und Henrys bei Heindl, a. a. O., S. 718/9 und 722.

[21]) Harster, „Die allgemeine Einführung des Fingerabdruckverfahrens im Königreich Bayern" im Arch. f. Krim. Bd. 43, S. 151 ff.

[22]) Heindl, a. a. O., S. 107.

Es hat in der Folgezeit nicht an Vorschlägen anderer Identifizierungsmittel gefehlt. Zu nennen sind die Röntgen-Photographie, die Venoskopie, die Methode des Franzosen Capdevielle und die Retinoskopie, die Kraniographie, Odontometrie und Prosopometrie.[23]) Diese Verfahren sind zum Teil nicht unbrauchbar, da sie aber keine Verbesserung und erst recht keinen vollwertigen Ersatz der Daktyloskopie bedeuten, ist von ihrer Einführung in die Praxis abgesehen worden. Allein die der Daktyloskopie verwandte Cheiroskopie hat sich durchzusetzen vermocht: Sie basiert darauf, daß auch die Hautleistenzeichnung der Handfläche bei jedem Menschen verschieden und unveränderlich ist, eine Feststellung,[24]) die die Handflächenbilder zur Unterstützung der Daktyloskopie verwertbar macht.

Ein für polizeiliche Zwecke überaus vorteilhafter Ausbau der Daktyloskopie ist das Fernidentifizierungsverfahren des Dänen Hakon Jörgensen.[25])

Das Wesentliche dieser Methode besteht darin, daß nur eine, und zwar die an feinsten Einzelheiten charakteristischste Fingerzeichnung eines Individuums verwertet wird; die dadurch erzielte Vereinfachung der Formel ermöglicht die Identifizierung vermittels Draht und Telephon. Jörgensens System hat zunächst auf den Internationalen Polizeikonferenzen des Jahres 1923 zu New York und Wien Anerkennung gefunden; in Kopenhagen, dem Amtssitz Jörgensens, wurde unter Mitwirkung von etwa 20 Staaten eine Sammel- und Registrierstelle für Einfingerabdrücke errichtet, die auf telegraphischem Wege Auskunft erteilt.[26]) Nach den auf der 5. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (10.—12. September 1928 in Bern) gefaßten Beschlüssen hat jedoch das Kopenhagener Fernidentifizierungsbüro wenigstens auf den Gebieten der Bekämpfung der internationalen Verbrecher durch die Schaffung einer „Kartei für

---

[23]) Näheres siehe bei Heindl, a. a. O., S. 593—604.

[24]) Vgl. Heindl, a. a. O., S. 351 ff.

[25]) Jörgensen - Schneickert, „Lehrbuch des Fernidentifizierungsverfahrens"; Jörgensen, „Das Fernidentifizierungsverfahren" im Arch. f. Krim. Bd. 78, S. 229 ff.; Borgerhoff, „Die Fernidentifizierung nach dem System Hakon Jörgensen" im Arch. f. Krim. Bd. 74, S. 81 ff. Vgl. noch Heindl, a. a. O., S. 282 ff.

[26]) Heindl, „Polizei und Verbrechen", S. 84.

Internationale Verbrecher" bei der Bundes-Polizeidirektion in Wien sehr an Bedeutung verloren, zumal diese sich auch wieder des Zehnfingerabdruckblattes bedient.

Film und Bildfunk, die modernsten Verwertungsmöglichkeiten der Photographie, sind die neuesten Hilfsmittel des polizeilichen Erkennungsdienstes.

Zu erkennungsdienstlichen Zwecken die Verbrecher zu filmen, ist ein Versuch der italienischen Kriminalpolizei in Rom;[27]) die kinematographische Aufnahme des Ganges, der eigentümlichen Bewegungen usw. der eingelieferten Verbrecher geschieht nach Möglichkeit unauffällig. Zeitungsnachrichten zufolge soll die amerikanische Polizei in Philadelphia (U. S. A.) dazu übergegangen sein, das Verbrecheralbum durch Sprechfilmbänder zu ersetzen; sie läßt von den Festgenommenen Tonfilmaufnahmen machen.

Der Polizei-Bildfunk steckt, wie überall, so auch in Deutschland, im Aufbaustadium. Berlin, die kriminalistische Zentrale Deutschlands, und Breslau sind bereits mit starken Bildfunksendern versehen; die Aufstellung weiterer 25—30 Bildfunksender ist weniger eine Frage der Zeit als der geldlichen Möglichkeit. Drahtlos übermittelt werden Photographien und Fingerabdrücke (nicht Formeln). Es gelingt, Zehnfingerabdrücke in etwa zwei Minuten zu telegraphieren, wenn bei Beginn der Abtastung die Empfangsstation zur Aufnahme bereit ist.[28])

---

[27]) Riege, a. a. O., S. 269.

[28]) Vgl. Heindl, „System" S. 301; Korn, „Die Entwicklung der Bildtelegraphie und ihre Verwendung für den polizeilichen Erkennungsdienst" im Arch. f. Krim. Bd. 77, S. 161 ff.

§ 2.

Die physiologischen Grundlagen und die polizeiliche Verwertung der Daktyloskopie.

Die überragende Bedeutung der Daktyloskopie für den polizeilichen Erkennungsdienst rechtfertigt selbst im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine kurze Darstellung ihrer physiologischen Grundlagen und ihrer Verwertung durch die polizeiliche Praxis.

Daß die Daktyloskopie aufgebaut ist auf der Unveränderlichkeit der Haut- oder Papillarlinien eines Menschen von seiner Geburt bis zu seinem Tode, sowie der Tatsache, daß jeder Mensch andere Papillarlinien hat, ist bereits gesagt; selbst bei der weitmöglichsten Gleichheit der Erbkonstitution zweier Menschen, der von eineiigen Zwillingen, die sich äußerlich zum Verwechseln ähnlich sehen, ist die absolute Ungleichheit ihrer Fingerabdrücke bewiesen.[1]) Ebenso entschieden ist die Frage der Unvererblichkeit der Papillarlinien; es sind sich alle namhaften Autoren darüber einig, daß von einer Identität der Papillarlinienbilder bei Vorfahren, Nachkommen und Geschwistern nicht gesprochen werden kann.[2]) Von Wichtigkeit gerade für die polizeiliche Daktyloskopie ist endlich, daß selbst bei einer absichtlichen, gewaltsamen Beseitigung, etwa durch ständiges Reiben der Fingerspitzen an rauhen Stoffen, ihre Muster in derselben unveränderten Zeichnung wieder nachwachsen.[3])

Die Papillarlinien sind jene zarten Linien, die den Handinnenflächen das Aussehen eines frisch gepflügten Feldes voller Dämme und Furchen geben. Sie formen sich an den Fingerbeeren zu verschiedenen Mustern. Die Papillarlinien in diesen Mustern zeigen wieder in sich viele charakteristische Merkmale,

[1]) Schneickert, „Der Beweis durch Fingerabdrücke", S. 9.
[2]) Vgl. Heindl, a. a. O., S. 462 ff., und die dort zahlreich angeführte Literatur.
[3]) Schneickert, a. a. O., S. 13.

wie Gabelungen, abreißende Linien, runde und ovale Augen, Haken, Querverbindungslinien, kurze eingelagerte Linien, Punkte usw., die gestaltlich und örtlich in jedem Finger des Menschen anders sind.

Eine erfolgreiche Durchführung des Fingerabdruckverfahrens bedingt irgendeine Ordnung der einzelnen Fingerabdrucksammlungen, eine Sortierung der Fingerabdruckblätter nach gewissen charakteristischen Details ihrer Linienzeichnung und eine bestimmte Reihenfolge ihrer Aufbewahrung.[4]) Zu diesem Zweck gibt es ungefähr zwanzig verschiedene Registrierverfahren; das am meisten verbreitete ist das von Galton-Henry, dem u. a. das Berliner Klassifizierungssystem zugrunde gelegt ist.

Nach ihm werden die Fingerabdruckbilder in vier Klassen geteilt: An erster Stelle steht die sogen. E-Form (Abbildung 1), bei der die Schleifen oder Schlingen nach rechts verlaufen und ein sogen. Delta links liegt, was in der Zeichnung durch besondere Striche kenntlich gemacht ist — „Delta" ist eine Formung in den Papillarlinien der Fingermuster, wie sie sich aus den Abbildungen 5 bis 7 ergibt. Bei der sogen. J-Form (Abbildung 2) verlaufen die Schleifen nach links, das Delta liegt rechts. Die E- und J-Muster müssen wenigstens zwei ineinanderliegende Schlingen, nach rechts bezw. links auslaufend, aufweisen. Die sogen. O-Form bildet die dritte Hauptgruppe (Abbildung 3); die einzelnen Muster sind verschieden. Man findet Kreise, Ellipsen, Spiralen, Doppelschlingen, Seitentaschenschleifen und Zentraltaschen mit einem Delta rechts und links. Die vierte Hauptgruppe (Abbildung 4) stellen die sogen. U- oder Bogenmuster dar, deren Papillarlinien mehr oder weniger gewölbt von einem Fingerrand zum andern verlaufen, wobei es gleichgültig ist, ob eine einzige E- oder J-Schlinge unter den Bogenlinien verläuft. Ein Delta ist in den U-Mustern in der Regel nicht vorhanden. Die daktyloskopische Praxis zählt den U-Formen alle die Muster zu, die nicht bei den drei anderen Hauptgruppen E, J und O einzureihen sind, insbesondere die verschiedenartigen Tannenmuster (T).

Die Klassifizierung und Formelbildung regelt eine besondere

[4]) Heindl, a. a. O., S. 194.

Dienstanweisung, deren Einzelheiten freilich nur für die im daktyloskopischen Dienst beschäftigten Beamten von Bedeutung sind. Nur soviel sei hier gesagt, daß auf Grund der zehn Fingerabdrücke eines Abdruckbogens (Abbildung 8) eine sogen. Klassenformel gebildet wird, nach der die einzelnen Fingerabdruckbogen in bestimmte Unterabteilungen der in der Fingerabdrucksammlung vorhandenen 1024 Hauptmappen einregistriert werden.[5])

Diese kurzen Angaben dürften genügen, die ausserordentliche Elastizität dieses Systems, das bis zu einer Million Klassen ausgedehnt werden kann, und damit den beispiellosen Wert der daktyloskopischen Identifizierungsmethode zu erklären.

In welchem Umfange in den letzten Jahren die Daktyloskopie in den Dienst der Polizei gestellt ist, und welche ständig steigenden Erfolge mit diesem Verfahren erzielt worden sind, mögen die nachstehenden Zahlen einiger erkennungsdienstlicher Behörden erhellen:

Statistik des Erkennungsdienstes des Polizeipräsidiums Berlin für die Jahre 1920 bis 1929:[6])

Jahr	Anzahl der Fingerabdruckblätter	Identifizierungen	Identifizierungen von Tatortspuren
1920	254 420	1040	40
1921	277 141	1205	47
1922	306 246	1335	67
1923	334 438	1386	70
1924	355 103	1136	57
1925	378 135	1526	161
1926	403 435	1602	215
1927	429 686	1686	442
1928	460 663	2461	832
1929	482 560	2159	655

[5]) Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth bedient sich des Systems Henry-Windt-Kodicek, das sich von dem Berliner System Galton-Henry nur durch eine andere Einteilung der Unterklassen (Unterabteilungen) unterscheidet.

[6]) Die Zahlen für die Jahre 1920—1925 sind Schneickerts „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik", S. 217, entnommen.

Tätigkeit des Erkennungsdienstes der Polizeidirektion München

für die Jahre 1920 bis 1929:

Jahr	Gesamtbestand der Fingerabdrucksammlung	Personenermittlungen	Davon sind Zigeuner	Durch Tatortfingerabdrücke ermittelte Täter
1920	?	498	?	78
1921	?	512	?	65
1922	185 006	552	172	69
1923	207 857	628	186	54
1924	229 067	610	117	43
1925	251 051	641	167	74
1926	238 543 [7])	686	152	84
1927	255 640	589	122	76
1928	271 523	890	283	125
1929	289 456	973	226	114

Von Interesse sind an Einzelheiten z. B. aus dem letzten Jahre 1929 diese: In 20 Fällen stammten die festgestellten Tatortfingerabdrücke von den Geschädigten selbst (Bestohlenen usw.) oder von solchen Personen, die der Tat fern standen. In 13 Fällen erfolgte die Verurteilung der Angeklagten trotz hartnäckigen Leugnens auf Grund erstatteter Gutachten über die Tatortfingerspuren, während in 101 Fällen die Angeklagten nach der Ueberführung durch die Tatortfingerspuren sich zu einem Geständnis bequemten.

Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth konnte in den Jahren 1924—1929 folgende daktyloskopische Erfolge buchen:

---

[7]) Da die bisherige Zählung nach eingegangenen Fingerabdruckblättern zu Irreführungen Anlaß gab, wurde Ende 1926 eine Neuzählung der Personenkarten vorgenommen; ab 1926 geben die Ziffern die Gesamtzahl der in der Fingerabdrucksammlung daktyloskopierten Personen an (vgl. „Bayer. Polizeiblatt" 1927, Nr. 5).

Jahr	Personen-ermittlungen	Ermittlungen durch Tatortfingerspuren
1924	77	23
1925	79	48
1926	82	27
1927	98	56
1928	98	29
1929	107	38

Der große Unterschied zwischen den Zahlen der Personenermittelungen der Polizeidirektionen München und Nürnberg beruht darauf, daß die Polizeidirektion München Landeszentrale ist, an die von allen in Bayern daktyloskopierten Personen Fingerabdruckkarten geschickt werden müssen; bei der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth befindet sich nur eine örtliche Fingerabdrucksammlung.

Statistik der Landeszentrale für das Fingerabdruckwesen beim Landeskriminalamt Dresden
für die Jahre 1920 bis 1929:[8])

Jahr	Anzahl der Zehnfinger-abdruck-bogen	Anzahl der Einfinger-abdrücke	Anzahl der Handflächen-abdrücke	Personen-ermittlungen	Durch Finger-abdrücke ermittelte Täter
1920				216	149
1921				247	108
1922				264	88
1923				329	85
1924	213 376[9])			334	160
1925				498	248
1926				617	167
1927	255 298	58 844	?	593	305
1928	267 373	67 584	4 504	641	351
1929	279 691	76 274	6 302	728	270

[8]) Die Zahlen für die Jahre 1920—1926 sind Schmiß, a. a. O., S. 109, entnommen.

[9]) Böhme, „Die Neuordnung des Fingerabdruckwesens in Sachsen", a. a. O., S. 856.

Aus der Statistik des Dresdner Landeskriminalamtes, dessen gutes Zahlenmaterial der Tatsache entspricht, daß Sachsen als erstes deutsches Land und eines der ersten auf dem Kontinent das Fingerabdruckwesen einführte (vgl. S. 9), dürften noch diese Angaben interessieren: Durch Fingerabdrücke wurde im Jahre 1928 die Personengleichheit von 16 408 Personen festgestellt, die richtige Personalien angegeben hatten, 1929: 18 057. An Tatortspuren wurden im Jahre 1928 bearbeitet 2126, 1929: 2278; die angeführten Erfolgsziffern von 351 bezw. 270 ergeben demnach die beachtliche Quote von 16,5 bezw. etwa 12 Prozent.

Zuletzt sei in diesem Zusammenhange auch die Bedeutung und der Wert der Nutzbarmachung der Photographie für erkennungsdienstliche Zwecke an Hand der folgenden Zahlen nachgewiesen:

Berlin 1920 bis 1929:[10])

Jahr	Anzahl der Personenbildnisse im Verbrecheralbum	Einsichtnahme	Erfolge
1920	26 206	2282	485
1921	26 523	2244	448
1922	28 430	2562	485
1923	31 345	2608	556
1924	33 628	2190	435
1925	33 361	2220	431
1926	36 303	2513	490
1927	38 179	2560	477
1928	40 243	2670	492
1929	42 337	3011	539

[10]) Hinsichtlich der Zahlen für die Jahre 1920—1925 vgl. Schneickert, a. a. O.

München 1922—1929:

Jahr	Gesamtbestand der Lichtbildersammlung	Inanspruchnahme	Erfolge
1922	19 914 [11])	118	91
1923	26 293	337	143
1924	31 068	199	169
1925	36 326	306	177
1926	42 743	362	192
1927	49 412	193	133
1928	56 171	456	190
1929	61 764	391	185

Die entsprechenden Erfolgsziffern der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth sind diese: 1925: 106, 1926: 172, 1927: 211, 1928: 353, 1929: 230; sie halten einen Vergleich mit den Münchener Zahlen sehr wohl aus.

[11]) Der auffällige Unterschied zwischen den Berliner und Münchener Zahlen ist damit zu erklären, daß die Münchener Lichtbildersammlung bei den Zerstörungen im Polizeigebäude am 30. April 1919 vollständig vernichtet worden war.

Hauptteil.

§ 3.

Das Fehlen einer speziellen Rechtsnorm für praeventive und repressive Daktyloskopie.

Die Fingerabdrucknahme als solche, als technischer Vorgang — das Einfärben der Hände mit Druckerschwärze, der Druck des aufnehmenden Beamten auf die Finger, deren „Auswalzen" von einem Nagelrande bis zum anderen —, stellt ohne Zweifel eine erhebliche und recht peinliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Betroffenen dar.[1]) Diese aber, die „Freiheit der Person", wird durch Art. 114 Abs. 1 Satz 1 der Reichsverfassung gegenüber der „öffentlichen Gewalt"[2]) als „unverletzlich" gewährleistet.[3])

Dieser Grundsatz findet allerdings sofort die Einschränkung, die die Staatsraison gebietet; eine uneingeengte Betätigung der individuellen Freiheit würde ja nur allzu rasch zum „bellum omnium contra omnes" führen:[4]) Art. 114 Abs. 1 Satz 2 RV. läßt die „Beeinträchtigung" der persönlichen Freiheit zu, jedoch im Einklang mit einem der hauptsächlichsten staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze des heutigen Rechtsstaates[5]) „nur auf Grund von Gesetzen".

---

[1]) Eichner, „Einführung in das bayerische Polizeirecht", S. 47: „. . . . ist davon auszugehen, daß die Herstellung eines Fingerabdrucks einen Eingriff in die persönliche Freiheit und auch in die körperliche Unversehrtheit ist, weil der Finger dadurch beschmutzt wird."

[2]) Vgl. u. a.: Anschütz, „Reichsverfassung", Anm. 1 und 2 zu Art. 114; Arndt, a. a. O., Anm. 1 ebenda; Giese, a. a. O., Anm. 2.

[3]) Nur Bühler (a. a. O. zu Art. 114) will den Begriff „Freiheit der Person" „im engeren Sinne" gewertet wissen, als die „körperliche Bewegungsfreiheit, deren man durch Inhaftnahme beraubt wird".

[4]) Fleiner, a. a. O., S. 389.

[5]) Vgl. Anschütz, Verfassungsurkunde, S. 134 ff.

„Gesetz" im Sinne des Art. 114 RV. ist jede reichs- oder landesrechtliche Norm, „auf die die öffentliche Gewalt, in dem sie eine Freiheitsbeschränkung anordnet, sich berufen kann",[6] sei sie nun formelles Gesetz, gesetzmäßige Verordnung („Rechtsverordnung") oder „gar nicht geschrieben, sondern von der rechtsbildenden Macht der Gewohnheit getragen".[7]

An einer solchen hier in Frage kommenden speziellen Rechtsnorm fehlt es freilich, wie überhaupt ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über das Daktyloskopieren nur in England (Sektion 8 des Penal Servitude Act von 1891), Argentinien (Art. 433 der Strafprozeßordnung) und Mexico (Art. 233, Abs. 3 der Strafprozeßordnung) bestehen.[8]

Es sind zwar in den verschiedenen deutschen Ländern eine nicht unbeträchtliche Anzahl von einschlägigen Anordnungen der einzelnen zuständigen Ministerien ergangen, so z. B. die „Runderlasse" des Preußischen Ministers des Innern vom 25. Januar 1927 (Min. Bl. f. d. inn. Ver. S. 110) „über die Führung 1. einer Einzelfingerabdrucksammlung, 2. einer Handflächenabdrucksammlung, 3. einer Tatortfingerspurensammlung, 4. einer Tatorthandflächenspurensammlung" und vom 4. Februar 1927 (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 133) betr. „Fingerabdruckverfahren";[9]); die Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums vom 14. April 1911 betr. die Einführung des Fingerabdruckverfahrens (Min. Bl. S. 245); die gemeinschaftliche Verordnung der sächsischen Ministerien des Innern und der Justiz vom 9. März 1925 (G. M. Bl. vom 17. März 1925, S. 17) über das Fingerabdruckverfahren usw. Alle diese Bestimmungen sind aber weiter

[6]) Anschütz, Reichsverfassung, Anm. 4 zu Art. 114. Vgl. auch Giese, a. a. O., Anm. 3 ebenda, und Arndt, a. a. O., Anm. 1 ebenda.

[7]) Anschütz, a. a. O., Anm. 4 zu Art. 114; Giese, a. a. O., Anm. 3 ebenda.

[8]) Näheres siehe bei Heindl a. a. O., S. 651.

[9]) Abgedruckt in „Vorschriften für die staatliche Polizei Preußens", Nr. 32, „Landeskriminalpolizei". Bezüglich einiger älterer Rundverfügungen siehe v. Marck, Kloß, Schwedersky, a. a. O., S. 190 ff.

nichts als sogen. „Dienstanweisungen", also „Verwaltungsverordnungen", die der „Rechtssatzeigenschaft" entbehren müssen.[10])

Als rechtliche Grundlage des Fingerabdruckverfahrens können im Rahmen des Art. 114 RV. deshalb nur solche Normen in Frage kommen, die unter Festlegung der Grundsätze über Begriff und Aufgabe der Polizei deren Machtbefugnisse in einer Weise regeln, daß sie gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen für entsprechende Einzelmaßnahmen bilden können.

Die in dieser Richtung im folgenden anzustellende Untersuchung der in Betracht zu ziehenden Gesetze usw. dürfte mit der Klärung des jeweiligen Zweckes der Fingerabdrucknahme zu beginnen sein; es ist jedenfalls anzunehmen, daß einer Verschiedenartigkeit des Zweckes eine solche der gesetzlichen Grundlage entspricht.

Von den bereits zitierten Dienstanweisungen enthält allein die sächsische Verordnung vom 9. März 1925 insofern eine ausdrückliche Angabe über den Zweck der Fingerabdrucknahme, als sie einer Aufzählung der zu daktyloskopierenden Personen den Satz vorausschickt: „Das Fingerabdruckverfahren dient der Personenfeststellung, der Wiedererkennung gesuchter und rückfälliger Verbrecher und der Verbrechensaufklärung". Die entsprechenden preußischen und bayerischen Dienstanweisungen beschränken sich auf die rein kasuistische Anführung der dem Fingerabdruckverfahren unterworfenen Personengruppen; immerhin sind sie so abgefaßt, daß der mit der Fingerabdrucknahme verfolgte Zweck zu erkennen ist.

So sind nach dem preußischen Runderlaß vom 4. Februar 1927 Fingerabdrücke zu nehmen:

„1. Von den Personen, die wegen der Art der Verbrechen und Vergehen, deren sie verdächtig oder wegen deren sie früher verurteilt sind, oder wegen der Wahrscheinlichkeit des Rück-

[10]) Vgl. u. a.: Jellinek, a. a. O., S. 119 und 131; Hatschek, a. a. O., S. 50; Mayer, a. a. O., S. 84.

falls als gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher zu erachten sind, oder bei denen Tatsachen vorliegen, welche vermuten lassen, daß sie gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher werden,

2. von den Personen, die der Behörde gegenüber die Namensangabe verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, sich einen falschen Namen beigelegt zu haben,

3. von allen Ausländern, die auf Grund gerichtlicher Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, ausgenommen jedoch sind die Vergehen gegen die Paßordnung vom 6. April 1923, ausgewiesen worden sind,

4. von den wegen Uebertretung des § 361 Ziff. 3 R. Str. G. B. festgenommenen Personen (Landstreichern),

5. von allen nicht seßhaften Zigeunern und nach Zigeunerart herumziehenden Personen . . . . . .

In welchen Fällen darüber hinaus im Einzelfalle Fingerabdrücke zu nehmen sind, z. B. zum Zwecke der Identifizierung einer Tatortfingerspur, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen."

Die einschlägige bayerische Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1911 bestimmt folgendes:

„Das Abnehmen von Fingerabdrücken ist auf bestimmte Kreise der Polizeigefangenen zu beschränken.

Als solche Personen kommen in Betracht:

1. Alle Zigeuner ohne Rücksicht auf Strafmündigkeit,
2. alle Festgenommenen, an deren Identität Zweifel bestehen,
3. alle Frauenspersonen, die unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt sind,

4. alle diejenigen, die wegen der Art der Verbrechen und Vergehen (Taschen- und Ladendiebe, Hochstapler, Münzfälscher, Falschspieler, Hotelschwindler, Päderasten, Kuppler, Zuhälter, Schmuggler usw.) oder wegen des Verdachts der Rückfälligkeit als gewohnheitsmäßige Verbrecher zu erachten sind,

5. die wegen Uebertretung der §§ 361 Ziff. 3, 4, 6 oder 363 R. Str. G. B. Festgenommenen.

Die Abnahme von Fingerabdrücken von einheimischen bekannten Bettlern wird in der Regel unterlassen werden können."[11])

Hiernach dürfte das Fingerabdruckverfahren einmal — und das wohl in allererster Linie — der Vorsorge für die Zukunft dienen, der Feststellung der Identität für den Fall, daß der Fingerbesitzer später wieder mit den Polizeibehörden in Berührung kommen sollte; und, wie insbesondere dem Schlußsatze des preußischen Runderlasses zu entnehmen ist, zum Zweiten — freilich darum nicht minder wichtig — der Ueberführung oder Entlastung Verdächtiger durch Vergleichung ihrer Fingerabdrücke mit den Tatortfingerabdrücken, also der Verbrechensaufklärung. Dieser Doppelzweck entspricht auch der Doppelaufgabe der Polizei auf dem Gebiete des Kriminalwesens, nämlich als sogen. „vorbeugende (präventive) Polizei" zukünftige Straftaten zu verhüten, als sogen. „gerichtliche (repressive) Polizei" begangene zu verfolgen.[12])

Die Begriffe der präventiven und repressiven Polizei sind dem französischen Recht entnommen, ohne bei uns offiziell eingeführt worden zu sein; sachlich herrschen sie freilich, obwohl ihre wissenschaftliche Brauchbarkeit sehr umstritten ist, derart, daß das geltende Recht auf ihnen aufbaut.

Die Unterscheidung einer präventiven und repressiven Daktyloskopie dürfte somit angängig sein.[13])

---

[11]) Diese Dienstanweisung, die einzige für das ganze bayerische Staatsgebiet, muß angesichts der erstaunlichen Fortentwicklung der erkennungsdienstlichen Hilfsmittel als in technischer Hinsicht überholt und auch sonst, wie die späteren Erörterungen erhellen, als veraltet bezeichnet werden. Eingeholte Erkundigungen haben eine Bestätigung dieser Ansicht durch die Praxis ergeben. Immerhin ist die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth bisher die einzige bayerische Polizeibehörde, die sich eine heutigen Ansprüchen genügende Regelung geschaffen hat („Dienstanweisung für den Erkennungsdienst der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth vom 14. November 1929).

[12]) Vgl. Jellinek, a. a. O., S. 409; Mayer, a. a. O., S. 211; v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 11 zu § 10, II, 17 A. L. R.

[13]) Ebenso Schrader a. a. O., S. 107; Böhme a. a. O. in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1925, S. 854, und 1926, S. 1377; Heindl, a. a. O., S. 645 ff.

§ 4.

§ 10, II, 17 A.L.R. als rechtliche Grundlage praeventiver Daktyloskopie in Preußen.

Das Reich hat bisher keine Bestimmung getroffen, die „unter Festlegung der Grundsätze über Begriff und Aufgabe der Polizei deren Machtbefugnisse so regelt", daß sie als rechtliche Grundlage der präventiven Daktyloskopie in Betracht käme, obwohl ihm die Möglichkeit hierzu im Wege der sogen. Bedarfsgesetzgebung aus Art. 9 Ziff. 2 RV. offensteht; eine bei der Schaffung des Reichskriminalpolizeigesetzes vom 21. Juli 1922 gebotene Gelegenheit ist nicht ausgenützt worden.

Die Folge dieses Fehlens einer reichsrechtlichen Vorschrift ist gemäß Art. 12 Abs. 1 RV. das Gültigbleiben der entsprechenden Normen der Landesgesetzgebung.

Eine derartige Bestimmung ist für Preußen die „Generalpolizeiklausel" des § 10, II, 17 A. L. R.;[1]) seine Ermächtigung, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen", gestattet jedenfalls der preußischen Polizei, auf der in Art. 114 Abs. 1 Satz 2 RV. geforderten administrativen Grundlage selbst zu einer „Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit" zu schreiten, wenn gerade ein solches Vorgehen sich als die „nötige Anstalt", d. h. als erforderlich, geeignet und „verhältnismäßig" erweist.[2])

Der § 10, II, 17 A. L. R. gibt somit für Preußen die rechtliche Grundlage der präventivpolizeilichen Zwecken dienenden

[1]) Wegen der Geltung des § 10, II, 17 A. L. R. im ganzen preußischen Staatsgebiet, vgl. v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 2 zu § 10, II, 17.

[2]) Hatschek, a. a. O., S. 122 ff.; Jellinek, a. a. O., S. 422 ff.; v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 23 und 24 zu § 10, II, 17; Fleiner, a. a. O., S. 404: „Die Polizei soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen"!

Daktyloskopie, sofern deren Verwendung im Einzelfall als ebendiese „nötige Anstalt" in seinem Sinne angesehen werden kann.[3]) Das wird im folgenden zu untersuchen sein.

Dabei ist m. E. von dieser Frage auszugehen, ob die Verwendung des daktyloskopischen Verfahrens zur Erfüllung präventivpolizeilicher Aufgaben „verhältnismäßig", d. h. zweckentsprechend ist. Als zweckentsprechend ist ein derartiges Mittel im Sinne des § 10, II, 17 A. L. R. dann anzusehen, wenn es einmal für den Betroffenen seelisch und körperlich unschädlich ist und zum andern von ihm nicht mehr als notwendig, also gerade eben das verlangt, was von einem „billig und gerecht denkenden" Staatsbürger heutiger Auffassung im Interesse des Staates und der Gesellschaft, des „Publikums", erwartet werden muß; m. a. W., das daktyloskopische Verfahren als solches darf ihn nicht übermäßig belästigen.

Zu Beginn des vorigen Kapitels ist nun die Fingerabdrucknahme als eine „erhebliche und recht peinliche Beeinträchtigung" der persönlichen Freiheit des Betroffenen charakterisiert worden. Damit ist aber noch keineswegs dargetan, daß sie irgendwelche seelischen oder körperlichen Schäden hervorzurufen geeignet ist. Selbst Friedrichs,[4]) der mit wenigen Worten das in solch doppelter Beziehung Unangenehme der Vornahme eines Fingerabdrucks skizziert, stellt keine entsprechende Behauptung auf. Die letzten Bedenken aber zu zerstreuen, sind wohl die folgenden temperamentvollen Ausführungen Heindls[5]) berufen:

„Die Belästigung, die der Akt des Daktyloskopiertwerdens darstellt, ist gering. Eine Manipulation von wenigen Sekunden, die keinen Schmerz verursacht . . . . . Auch das ethische Moment, das gegen die Daktyloskopie ehrlicher Staatsbürger geltend gemacht werden könnte, ist nicht beachtenswert. Ethik ist relativ. Früher mochte die Daktyloskopie die Domäne der

---

[3]) „Die Polizei darf nur die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Beschränkungen bestehender Rechte vornehmen" — Endurteil des III. Senates des Pr. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1907 in O. V. G. Bd. 51, S. 284.

[4]) in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1927, S. 742 ff., und in „Krim. Monatshefte", 1927, S. 265 ff.

[5]) a. a. O., S. 693.

Schwerverbrecher gewesen sein. Heute ist ihr das Odium kettenrasselnder Vergangenheit genommen, wenn man bedenkt, in wievielen Lebenslagen sie von praktischem Wert sein kann."

Ebensowenig ist m. E. in dem Zwang zur Daktyloskopie eine übermäßige Beanspruchung des einzelnen Staatsbürgers zu polizeilichen Zwecken zu erblicken.

Genau festzulegen und zu trennen, was im Sinne des § 10, II, 17 A. L. R. als übermäßig, also nicht gestattet, und was als maßvoll und deshalb erlaubt angesehen werden kann, ist freilich gerade in unseren Tagen schwierig, in denen die Einschränkung der Polizeigewalt durch die Rechte des Staatsbürgers im Begriff des (modernen) Polizeigedankens liegt. Immerhin wird m. E. alles das als Uebermaß polizeilichen Verlangens zu werten und zu verwerfen sein, wodurch das Publikum zu einem derartig positiven Tun gezwungen wird, daß demgegenüber die Tätigkeit der Polizei nicht nur als allzu sehr erleichtert, sondern sogar als nahezu nebensächlich erscheint. M. a. W., die Polizei ist im Rahmen der Vorschrift des § 10, II, 17 A. L. R. nicht befugt, beliebige — worauf es hier ankommt: — Kontrollvorschriften zu erlassen, die vom Publikum „wirkliche Frohndienste" verlangen.[6])

So hat z. B. das Kammergericht in zahlreichen Entscheidungen angenommen, daß die Polizei nicht berechtigt sei, nach Gutdünken Ausweise und Anzeigen von Privatpersonen zu fordern, daß die Polizei nicht befugt ist, die Hauseigentümer zur regelmäßigen Nachweisung der Kaminreinigung und die Milchhändler zur Abgabe ihrer Milchproben zur Untersuchung an einem bestimmten Ort anzuhalten, sie könne nicht verlangen, daß der Halter eines Kraftfahrzeuges über Personen, die das Auto benutzt haben, Rechenschaft ablege, daß der Händler, dem der Verkauf von Branntwein gestattet sei, seinen Ladenraum so gestalte, daß er von außen leicht zu übersehen sei, sie könne

[6]) Kohler, „Der Zwang zum Fingerabdruck", im „Arch. f. Krim." Bd. 71, S. 19 ff.

nicht vorschreiben, daß auswärtige Hauseigentümer einen Zustellungsgewalthaber für polizeiliche Verfügungen bestellen, usw.[7])

Was die Polizei aber bestimmt innerhalb der Schranken des § 10, II, 17 A. L. R. fordern darf, ist, daß ihr bei ihrer Kontrolltätigkeit kein Widerstand entgegengesetzt wird und daß keine Widersetzlichkeit ihre Handlungen hemmt. Mehr als dieses Unterlassen einer Gegenwehr wird aber bei der Abnahme eines Fingerabdrucks von dem Betroffenen gar nicht verlangt; es handelt sich hier nicht darum, daß der Betreffende eine die Fingerabdrucknahme vorbereitende oder ihr zur Kontrolle dienende Tätigkeit vornimmt, sondern einfach darum, daß er sich dem Vorgang unterwirft und keine Hemmung bewirkt.[8])

Damit wird er aber noch weniger in Anspruch genommen, als von mancher anderen präventivpolizeilichen Zwecken dienenden behördlichen Maßnahme, z. B. dem Meldezwang bei jedem Wohnungswechsel, der sich für den Einzelnen wegen der damit verbundenen Lauferei und Schreibarbeit usw. als recht lästig erweist, ohne daß er deshalb gleich als übermäßiges Begehren der Polizei gebrandmarkt worden wäre.

Die Geeignetheit, d. h. die in technischer Beziehung eindeutig feststellbare Eignung gerade der Daktyloskopie für das erkennungsdienstliche Verfahren ist angesichts des früher Gesagten ohne weiteres zu bejahen.

Zu prüfen bliebe somit noch die Notwendigkeit einer Fingerabdrucknahme bezüglich der Schädlinge und negativen Naturen, von denen eine künftige Bedrohung des Publikums zu befürchten ist. Die anschließende Untersuchung wird sich auf alle die Personengruppen zu erstrecken haben, die nach Maßgabe des Runderlasses des Preußischen Ministers des Innern vom 4. Februar 1927 ohne weiteres, d. h. sowie die Ortspolizeibehörden ihrer habhaft werden, zu daktyloskopieren sind.

---

[7]) Vgl. „Deutsche Juristen-Zeitung" 1904, S. 509, und 1910, S. 829; „Recht" Bd. 13, S. 157, und Bd. 11, S. 75; Jahrb. d. KG. Bd. 21, S. 62, und Bd. 30, S. 47.

[8]) Kohler, a. a. O., S. 21.

Eine solche Notwendigkeit dürfte in der Tat hinsichtlich der unter den Ziffern 1, 3 und 4 des Runderlasses aufgeführten asozialen Elemente gegeben sein.

Gewiß, Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 10, II, 17 A. L. R. ist nach der seit vielen Jahren konstanten Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts die Gefahr einer unmittelbaren Störungshandlung. Nach ebenderselben Rechtsprechung soll aber auch die naheliegende Möglichkeit einer solchen Gefahr, und zwar die begründete, nicht allein bloße Annahme der Gefährdung genügen, doch macht das Oberverwaltungsgericht bei der Zulassung polizeilichen Einschreitens schon für derartige Fälle eine Einschränkung. Es läßt als notwendiges Mittel lediglich solche Anordnungen zu, die keinen endgültigen Charakter tragen, sondern nur insoweit eingreifen, als sie geeignet sind, die zur Gefahrabwendung im Augenblick erforderlichen Anstalten zu treffen: „Solche polizeilichen Verfügungen dürfen ihrem Wesen nach nur einstweilige sein".[9])

Daß nun die Daktyloskopie als ein derartiges (einstweiliges) Mittel angesehen werden kann, dürfte kaum besonderer Ausführung bedürfen; ihr Vergleich mit der hier als (endgültigen) Vorbeugungsmaßnahme gedachten Polizeiaufsicht oder gar der Sicherungsverwahrung des neuen Entwurfes eines Strafgesetzbuches wird überzeugen. Anderseits kann m. E. die „begründete Annahme einer polizeirechtlichen Gefahr" bei den Personen, die des gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechertums überführt oder in der näher bezeichneten Art und Weise sozusagen hinreichend verdächtig sind (Ziff. 1), ebenso allgemein und von vornherein angenommen werden, wie bei den wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraften Ausländern (Ziff. 3) und den notorischen Landstreichern (Ziff. 4). Bedenken könnten im Falle der Ziffer 1 erhoben werden, die leider eine genauere Charakterisierung des „gewohnheits- und

[9]) Urteil des I. Senats vom 20. April 1922 in O. V. G. Bd. 77, S. 333 ff.

gewerbsmäßigen Verbrechertums“[10]) vermissen läßt und dem zuständigen Beamten einen gewissen Spielraum zur mehr oder weniger gefühlsmäßigen Entscheidung gibt. Doch wird man hier Gay, dem Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin, zustimmen können, daß sich kaum etwas dagegen sagen lasse, wenn der Beamte seine Entscheidung dahin treffe: „Die Person ist zu daktylokopieren, weil nach ihrem Vorleben oder nach der Art der begangenen Straftat oder ihrer Ausführung die Vermutung besteht, daß sie auch in Zukunft die Strafverfolgungsbehörden beschäftigen wird, selbst wenn von ihr nur ein einziges Delikt verübt worden ist“.[11])

Viel schwieriger ist es aber, auch bei den Personen der Ziffer 2 des Runderlasses in derselben Weise ganz allgemein die Notwendigkeit einer Fingerabdrucknahme zu bejahen, nämlich bei denen, die der Behörde gegenüber die Namensangabe verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, sich einen falschen Namen beigelegt zu haben. Insbesondere in dem zweiten Alternativfalle dürfte die Polizei vorerst in repressiver Eigenschaft tätig sein, ist doch die Angabe eines dem Betreffenden nicht zukommenden Namens gegenüber einem zuständigen Beamten eine als Uebertretung im Sinne des § 360 Ziff. 8 R. Str. G. B. zu verfolgende Straftat, so daß die Vorschrift des § 10, II, 17. A. L. R. als rechtliche Grundlage eines derartigen polizeilichen Handelns entfiele. Aber gerade hier rechtfertigen sich die früher erwähnten Zweifel über die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Begriffe einer präventiven und repressiven Polizei. Auch wenn die Polizei repressiv tätig wird, entfaltet sie immer und immer gleichzeitig eine präventive Tätigkeit gegenüber künftigen strafbaren Handlungen derselben Person; eine scharfe Zäsur der Begriffe „präventiv“ und „repressiv“ erscheint unmöglich, ihr Unterschied ist weniger prinzipieller als gradueller Natur. Vorbeugend und sichernd tätig zu sein, ist aber schließlich die erste und vornehmste, die Hauptaufgabe unserer modernen Polizei. Und deshalb wird man hier auch

[10]) Die polizeiliche Praxis vermeidet die Heindlsche Bezeichnung „Berufsverbrechertum“.

[11]) In „Die Preußische Landeskriminalpolizei“, S. 25.

Bedenken und Zweifel zurückstellen können, ohne freilich auf sie verzichten und damit das aufgedeckte Fehlen eines sicheren und unzweideutigen Rechtsbodens für ein derartig angeordnetes präventivpolizeiliches Einschreiten gegenüber solchen Personen (Ziff. 2) beschönigen zu wollen..

Einige Bedenken bestehen endlich noch im Falle der Ziffer 5, die alle nicht seßhaften Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehenden Personen betrifft. Es geht m. E. sehr weit, schon in dem bloßen Vorhandensein einer doch viele tausend Menschen umfassenden „Berufs"-Gruppe von vornherein und ganz allgemein die begründete Annahme einer polizeirechtlichen Gefahr zu erblicken, selbst wenn die aus dem Runderlaß ersichtliche grundsätzliche Einstellung der Polizeibehörden gegenüber dem Zigeunerwesen und allem, was damit zusammenhängt, letzten Endes noch so sehr als richtig anerkannt werden muß. Daß übrigens selbst im Preußischen Innenministerium gewisse Bedenken geherrscht haben müssen und daß eine zu strenge Handhabung jener Bestimmung bereits zu unliebsamen Vorkommnissen geführt hat, ergibt sich aus einem späteren Runderlaß des Ministers vom 22. Mai 1928:

„Unter „nach Zigeunerart herumziehenden Personen", von denen Fingerabdrücke zu nehmen sind, sind Personen zu verstehen, die ohne Erwerb von Ort zu Ort ziehen und über deren Persönlichkeit Zweifel bestehen. Auf Hausierer, Schausteller und andere Gewerbetreibende findet der Erlaß selbstverständlich (!) keine Anwendung, zumal, wenn sie sich im Besitze ordnungsmäßig ausgestellter Ausweise (Wandergewerbeschein) befinden. Mißgriffe, die mir vereinzelt bereits vorgetragen sind (!), müssen unter allen Umständen vermieden werden."

Diese aus Vorstehendem sich ergebende g r u n d s ä ß l i c h e Bejahung der Zulässigkeit der präventivpolizeilichen Zwecken dienenden Daktyloskopie auf der rechtlichen Grundlage der Generalpolizeiklausel des § 10, II, 17 A. L. R. stimmt mit den Ansichten der Theorie und Praxis überein.

An einschlägigen Entscheidungen können hier freilich nur zwei angeführt werden, nämlich die Urteile des IV. Strafsenates

des Reichsgerichts vom 2. Juni 1899[12]) und des Strafsenates des Obergerichts der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1927.[13])

Dafür haben aber gerade die Gedankengänge der Reichsgerichtsentscheidung eine geradezu erstaunliche Verbreitung gefunden; sie sind z. B. den meisten der mit der Handhabung des Fingerabdruckverfahrens beauftragten Polizeibeamten wenigstens in groben Umrissen und in ihrem Endergebnis bekannt. Dabei befaßt sich dieses immerhin alte Urteil nicht etwa mit der Zulässigkeit des daktyloskopischen Verfahrens, sondern noch mit dem seiner Zeit gebräuchlichen anthropometrischen Signalement nach dem System Bertillon, sowie der Photographie! Doch besteht m. E. keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die Gedankengänge, die dort zur Anerkennung eines Rechtes der Polizei zur Vornahme der Bertillonage und zur Verwendung der Photographie geführt haben, auch für die entsprechende Erörterung der an die Stelle des Bertillonschen Meßverfahrens getretenen Daktyloskopie gelten können.[14]) Bertillonage, Photographie und Daktyloskopie sind insofern als gleichwertige Hilfsmittel der Polizei anzusehen.

Die Wichtigkeit dieser einen Reichsgerichtsentscheidung bedingt, an dieser Stelle eine ausdrückliche Wiedergabe; ihre Fragestellung lautet:

„Liegt die von einer Polizeibehörde getroffene Anordnung, daß vorläufig festgenommene und in Polizeihaft gebrachte Personen den sogen. Bertillonschen Messungen zu unterwerfen und gleichzeitig zu photographieren seien, innerhalb der allgemeinen Zuständigkeit dieser Behörde und befinden sich die im einzelnen Falle mit der Ausführung dieser Anordnung befaßten Beamten dabei in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes?"

Aus den Gründen ist folgendes hervorzuheben:

„Wie im angefochtenen Urteil festgestellt ist, hat die Polizeidirektion in P. die Anordnung getroffen, daß Verhaftete, falls sie bereits eine Zuchthausstrafe erduldet haben, behufs Fest-

[12]) R. G. in Strafs. Bd. 32, S. 199 ff.
[13]) Im „Arch. f. Krim." Bd. 82, S. 194 ff.
[14]) Vgl. auch Heindl, a. a. O., S. 650/1.

stellung ihrer Persönlichkeit den Bertillonschen Messungen unterworfen und gleichzeitig photographiert werden sollen. In Befolgung dieser Anordnung hat der Polizeikommissar S. dem Schußmann B. und dem Gefangenenaufseher Sch. den Befehl erteilt, den bereits mit Zuchthaus vorbestraften Angeklagten, welcher wegen Verdachts versuchten Taschendiebstahls festgenommen und zur polizeilichen Haft gebracht war, vor der Abführung in das Gerichtsgefängnis zu messen und photographieren zu lassen. Der Angeklagte, in dessen Gegenwart der Befehl erteilt wurde, hat sich demselben jedoch nicht gefügt, vielmehr als B. und Sch. zur Vornahme der Messungen schritten, sich der Ausführung derselben widersetzt, indem er seine Glieder krampfhaft festhielt und insbesondere die Arme, welche die Beamten zum Zwecke der Messung in die Höhe zu ziehen versuchten, immer wieder herabzog, so daß es erst mit Hilfe von noch vier anderen Beamten gelang, seinen Widerstand zu brechen und Messungen vorzunehmen.

Angesichts dieses Tatbestandes ist die Verurteilung des Angeklagten aus § 113 R. Str. G. B. rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Frage, ob B. und Sch. sich in rechtmäßiger Amtsausübung befunden haben, ist nach dem festgestellten Sachverhalte lediglich davon abhängig, ob die vorstehend erwähnte Anordnung der Polizeidirektion als innerhalb der allgemeinen Zuständigkeit dieser Behörde liegend anzusehen ist. Trifft dies zu, so befanden sich sowohl der Polizeikommissar bei Erteilung des fraglichen Auftrages als auch die beauftragten Beamten bei der Vornahme der vorgeschriebenen Messungen in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, da sie vermöge ihrer Stellung verpflichtet waren, jener Anordnung nachzukommen. Die Zuständigkeit der Polizeidirektion zu der generellen Anweisung, Verhaftete, die bereits mit Zuchthaus vorbestraft sind, den Bertillonschen Messungen zu unterwerfen und gleichzeitig zu photographieren, ist aber nicht zu beanstanden. Sie ergibt sich aus der gesetzlich anerkannten Obliegenheit der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der

öffentlichen Sicherheit zu treffen (§ 10, II, 17 A. L. R.), welche, soweit die Verletzung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch strafbare Handlungen in Frage kommt, die Aufgabe der Unterstützung der Strafrechtspflege in sich schließt. In dieses Gebiet ihrer Wirksamkeit fällt unzweifelhaft die Aufnahme von sogen. Signalements bezüglich solcher Personen, welche wegen Verdachts der Verübung einer strafbaren Handlung festgenommen und bei der Polizeibehörde eingeliefert sind."

Zu beachten ist, wie hier auch das Reichsgericht in einer doch ursprünglich rein repressiven Betätigung der Polizei z u g l e i c h die Entfaltung vorbeugender, sichernder Maßnahmen erblickt.[15])

In den Gründen S. 202 heißt es dann weiter:

„Die Art und Weise, in welcher eine solche Aufnahme zu bewirken, fällt wesentlich in den Bereich des pflichtmäßigen Ermessens derjenigen Behörden oder Beamten, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Gefangenenanstalten betraut sind. Die einschlagenden Anordnungen haben ihr Maß und ihre Grenzen einerseits aus dem Zwecke der fraglichen Feststellungen, anderseits aus dem Gesichtspunkte zu entnehmen, daß Maßnahmen, welche an sich den Charakter körperlicher Mißhandlung tragen oder geeignet sind, die Gesundheit der Betreffenden zu schädigen, jedenfalls ausgeschlossen erscheinen müssen."

Hier verneint also das Reichsgericht ebenfalls ein Uebermaß an Belästigung, und das bei dem anthropometrischen System Bertillon, daß doch gegenüber der viel einfacheren und rascheren

---

[15]) Frank, (a. a. O., 2. Aufl., Anm. III zu § 113) übersah dieses präventive Moment, wenn er in diesem Zusammenhang folgendes schrieb: „. . . . . Verhaftungen, Zwangsgestellungen, Beschlagnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung beurteilen sich lediglich nach Reichsrecht, während das Landesrecht eingreift, sofern diese Maßregel zum Zwecke der Verhütung einer strafbaren Handlung . . . . vorgenommen werden. Wenn das Reichsgericht hier die polizeiliche Anwendung der Bertillonage gegen Festgenommene deshalb für eine rechtmäßige Amtsausübung erklärt, weil landesrechtlich die Polizei die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen habe, so ist dieser Begründung nicht beizutreten." Die 16. Auflage (1925) enthält diesen Passus nicht mehr!

Verwendung der Daktyloskopie eine zeitraubende und sehr lästige, sogar mit teilweisem Entkleiden verbundene Prozedur bedeutet!

Das Urteil schließt mit den Sätzen:

„Hiervon ausgegangen, liegt kein Grund vor, weshalb die Messungen bestimmter Glieder und Körperteile in Verbindung mit der Photographierung der festgenommenen Personen, wie beides zusammen die Grundlage des sogen. anthropometrischen Signalements nach dem System Bertillon bildet, nicht als Hilfsmittel bei der Herstellung von Personalbeschreibungen Festgenommener zur Erleichterung einer späteren Identifizierung benutzt werden dürfen.

Liegt sonach die in Rede stehende Anordnung der Polizeidirektion zu P. zweifellos innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit, so entfällt damit dem Vorstehenden nach jedes Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, in welcher dem Schutzmann B. und dem Gefangenenaufseher Sch. seitens des Angeklagten in der festgestellten gewaltsamen Weise Widerstand geleistet worden ist."

Das angezogene Urteil des Danziger Obergerichts, das sich mit der Daktyloskopie befaßt, beschränkt sich auf folgende kurze Angaben:

„Das Landgericht leitet die Befugnis der Kriminalpolizei, Fingerabdrücke zu nehmen, aus § 10, II, 17 A. L. R. her. Auf diese Bestimmung könnte die Polizei sich jedoch nur dann berufen, wenn es sich, wie im Falle der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 32, S. 199 ff., um eine Betätigung auf dem Gebiete der Präventivpolizei handelte."

Die Theoretiker und Kommentatoren beschränken sich fast ausschließlich auf eine widerspruchslose Anführung des vorstehenden Reichsgerichtsurteils, so daß sie für die Anerkennung des Rechtes der Polizei zur Verwendung der Daktyloskopie aus § 10, II, 17 A. L. R. auch nur als indirekte Kronzeugen in Frage kommen; zu nennen sind hier: Allfeld[16]), Arndt[17]), Eber-

[16]) a. a. O., Anm. 4a zu § 24 Kunstschutzgesetz.
[17]) a. a. O., Anm. 1 zu Art. 114.

öffentlichen Sicherheit zu treffen (§ 10, II, 17 A. L. R.), welche, soweit die Verletzung oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch strafbare Handlungen in Frage kommt, die Aufgabe der Unterstützung der Strafrechtspflege in sich schließt. In dieses Gebiet ihrer Wirksamkeit fällt unzweifelhaft die Aufnahme von sogen. Signalements bezüglich solcher Personen, welche wegen Verdachts der Verübung einer strafbaren Handlung festgenommen und bei der Polizeibehörde eingeliefert sind."

Zu beachten ist, wie hier auch das Reichsgericht in einer doch ursprünglich rein repressiven Betätigung der Polizei z u g l e i c h die Entfaltung vorbeugender, sichernder Maßnahmen erblickt.[15])

In den Gründen S. 202 heißt es dann weiter:

„Die Art und Weise, in welcher eine solche Aufnahme zu bewirken, fällt wesentlich in den Bereich des pflichtmäßigen Ermessens derjenigen Behörden oder Beamten, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Gefangenenanstalten betraut sind. Die einschlagenden Anordnungen haben ihr Maß und ihre Grenzen einerseits aus dem Zwecke der fraglichen Feststellungen, anderseits aus dem Gesichtspunkte zu entnehmen, daß Maßnahmen, welche an sich den Charakter körperlicher Mißhandlung tragen oder geeignet sind, die Gesundheit der Betreffenden zu schädigen, jedenfalls ausgeschlossen erscheinen müssen."

Hier verneint also das Reichsgericht ebenfalls ein Uebermaß an Belästigung, und das bei dem anthropometrischen System Bertillon, daß doch gegenüber der viel einfacheren und rascheren

[15]) Frank, (a. a. O., 2. Aufl., Anm. III zu § 113) übersah dieses präventive Moment, wenn er in diesem Zusammenhang folgendes schrieb: „. . . . . Verhaftungen, Zwangsgestellungen, Beschlagnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung beurteilen sich lediglich nach Reichsrecht, während das Landesrecht eingreift, sofern diese Maßregel zum Zwecke der Verhütung einer strafbaren Handlung . . . . vorgenommen werden. Wenn das Reichsgericht hier die polizeiliche Anwendung der Bertillonage gegen Festgenommene deshalb für eine rechtmäßige Amtsausübung erklärt, weil landesrechtlich die Polizei die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen habe, so ist dieser Begründung nicht beizutreten." Die 16. Auflage (1925) enthält diesen Passus nicht mehr!

Verwendung der Daktyloskopie eine zeitraubende und sehr lästige, sogar mit teilweisem Entkleiden verbundene Prozedur bedeutet!

Das Urteil schließt mit den Sätzen:

„Hiervon ausgegangen, liegt kein Grund vor, weshalb die Messungen bestimmter Glieder und Körperteile in Verbindung mit der Photographierung der festgenommenen Personen, wie beides zusammen die Grundlage des sogen. anthropometrischen Signalements nach dem System Bertillon bildet, nicht als Hilfsmittel bei der Herstellung von Personalbeschreibungen Festgenommener zur Erleichterung einer späteren Identifizierung benutzt werden dürfen.

Liegt sonach die in Rede stehende Anordnung der Polizeidirektion zu P. zweifellos innerhalb ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit, so entfällt damit dem Vorstehenden nach jedes Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, in welcher dem Schutzmann B. und dem Gefangenenaufseher Sch. seitens des Angeklagten in der festgestellten gewaltsamen Weise Widerstand geleistet worden ist."

Das angezogene Urteil des Danziger Obergerichts, das sich mit der Daktyloskopie befaßt, beschränkt sich auf folgende kurze Angaben:

„Das Landgericht leitet die Befugnis der Kriminalpolizei, Fingerabdrücke zu nehmen, aus § 10, II, 17 A. L. R. her. Auf diese Bestimmung könnte die Polizei sich jedoch nur dann berufen, wenn es sich, wie im Falle der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 32, S. 199 ff., um eine Betätigung auf dem Gebiete der Präventivpolizei handelte."

Die Theoretiker und Kommentatoren beschränken sich fast ausschließlich auf eine widerspruchslose Anführung des vorstehenden Reichsgerichtsurteils, so daß sie für die Anerkennung des Rechtes der Polizei zur Verwendung der Daktyloskopie aus § 10, II, 17 A. L. R. auch nur als indirekte Kronzeugen in Frage kommen; zu nennen sind hier: Allfeld[16]), Arndt[17]), Eber-

[16]) a. a. O., Anm. 4a zu § 24 Kunstschutzgesetz.
[17]) a. a. O., Anm. 1 zu Art. 114.

mayer[18]), Kohler[19]), Köhler[20]), Löwe-Rosenberg[21]), Olshausen[22]), Oppenhoff[23]) und Schneickert[24]). Nur Böhme[25] und Eichner[26]) befassen sich mit der Daktyloskopie direkt; die Berechtigung der Präventivpolizei zur Fingerabdrucknahme ist für beide anscheinend eine Selbstverständlichkeit.

[18]) a. a. O., Anm. 13 zu § 113.
[19]) „Kunstwerkrecht", S. 169, insbes. Fußnote 21 ebenda.
[20]) Juristische Wochenschrift 1927, S. 927, zu Nr. 14.
[21]) a. a. O., Anm. 1b zu § 163.
[22]) a. a. O., Anm. 19e, β zu § 113.
[23]) a. a. O., Anm. 11 zu § 113.
[24]) „Einführung in die Kriminaltechnik", S. 60 ff.
[25]) a. a. O., in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1926, S. 1377 ff.
[26]) a. a. O., S. 47.

§ 5.

Die Zulässigkeit der praeventiven Daktyloskopie in Bayern aus Art. 102 bayerischen Ausführungsgesetzes zur R. Str. P. O.

Dem bayerischen Polizeirecht fehlt eine so prägnante Umschreibung der Aufgaben und Rechte der Präventivpolizei, wie sie die Legaldefinition des § 10, II, 17 A. L. R. für Preußen gibt, und damit die positive Bestimmung, die nach dem früher Gesagten für das Staatsgebiet des Landes Bayern als rechtliche Grundlage der präventivpolizeilichen Zwecken dienenden Daktyloskopie in Betracht käme. Jedoch hat sich die bayerische Verwaltungspraxis mehr und mehr daran gewöhnt, die Betätigung der Polizei auf präventivem Gebiete auf den Art. 102 Abs. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung so zu stützen, als ob dieser etwa im gleichen Umfange wie der § 10, II, 17 A. L. R. die gesetzliche Festlegung des entsprechenden bayerischen Polizeibegriffes wäre.[1])

Art. 102, Abs. 1 bayer. A. G. zur R. Str. P. O. bestimmt: „Die Behörden und Beamten des Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken."

Nach diesem Wortlaut regelt freilich Art. 102 lediglich die Pflichten der Polizei hinsichtlich der Bekämpfung strafbarer Handlungen, so daß er nicht die rechtliche Grundlage ihrer gesamten präventiven Aufgaben sein kann; nach den Motiven des

[1]) Eichner, „Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei", S. 3. Vgl. dazu z. B. Dollacker, a. a. O., S. 7, der wörtlich folgendes sagt: „Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Präventivpolizei bleibt dabei zunächst der Art. 102 bayer. A. G. zur Str. P. O.".

Ausführungsgesetzes soll er es auch gar nicht, da doch die Verhinderung und Hemmung von Verbrechen durch die Stellung, die die Polizei im Staatsorganismus einnimmt, sowie durch ihre sonstige Gesamtaufgabe, insbesondere (!) ihre Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Staatsgebiete, so notwendig geboten sei, daß es eigentlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift in dieser Hinsicht nicht bedürfe.[2]) Mit derartigen Erwägungen ist nun aber nicht nur ein Anhaltspunkt dafür gegeben, welche „Stellung im Staatsorganismus" die Polizei nach damaliger Anschauung einnahm, erkennbar ist auch, daß zu jenem Zeitpunkt die bayerische und die preußische Auffassung über die Aufgaben einer Präventivpolizei letzten Endes unter Zugrundelegung des preußischen Polizeibegriffes des § 10, II, 17 A. L. R. übereinstimmten,[3]) dessen besondere Bedeutung nach Fleiners Ansicht ja darin liegen soll, daß er in ganz Deutschland zur Herrschaft gelangt ist.[4])

Auf Einzelheiten dieser und der folgenden Entwicklung des bayerischen Polizeibegriffs einzugehen, verbietet sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit; es sei gestattet, auf Eichner[5]) zu verweisen, der an Hand zahlreicher Literaturbelege zeigt, wie das bayerische Polizeirecht auch weiterhin, und damit seit bald anderthalb Jahrhunderten „den Polizeibehörden die Aufgabe gestellt hat, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen", und wie im Einklang hiermit Art. 102 A. G. zur R. Str P. O. allerdings nicht als die gesetzliche

[2]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79, Beilagen-Band 5, Gesetzgebungsausschuß Seite 14 zu Art. 76 des Entwurfs; ferner Wagner, a. a. O., Anm. 1 zu Art. 102.

[3]) „In Bayern war schon in den Jahren 1803—1818" — Art. 102 ist die fast wörtliche Wiedergabe des Art. 18, Teil II des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 — „mit großer Gleichmäßigkeit in zahlreichen Gesetzesbestimmungen ein programmatischer Polizeigedanke zum Ausdruck gekommen, der in Uebereinstimmung mit dem des Preußischen Landrechts als Aufgabe der Polizei die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bezeichnete" (Wolzendorff, „Der Polizeigedanke des modernen Staates", S. 153).

[4]) a. a. O., S. 388.

[5]) a. a. O., S. 5 ff.

Grundlage für alle derartigen Aufgabenzuweisungen in Betracht kommt, in der Tat aber doch die „hauptsächlichste und in der praktischen Anwendung deshalb häufigste" präventivpolizeiliche Rechtsquelle darstellt.[6])

Ist aber einmal für die bayerischen und preußischen Anschauungen über Begriff und Aufgaben moderner Präventivpolizei der § 10, II, 17 A. L. R. sozusagen als Generalnenner gegeben, so kann es nicht überraschen, daß die Voraussetzungen, von denen bayerische Polizeirechtswissenschaft und -Praxis die Anerkennung einer rechtlich gültigen präventivpolizeilichen Betätigung abhängig machen, mit denen übereinstimmen, die von der preußischen Theorie und Praxis, insbesondere der des Oberverwaltungsgerichts, aufgestellt worden sind. M. a. W., auch im Recht der bayerischen Präventivpolizei herrscht als klassische Definition polizeilicher Befugnisse der Begriff der „nötigen Anstalt".

Der Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung ist durch Berufung auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung bei der geringen wissenschaftlichen Durcharbeitung des bayerischen Polizeirechts und um deswillen nur mit wenigen Belegen zu führen, weil der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Nichtschaffung eines der preußischen Anfechtungsklage gegen Polizeiverfügungen entsprechenden Rechtsbehelfes die höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Polizeiwesens noch fehlt.[7])

Zu nennen sind:

Seydel-Grassmann, a. a. O.,[8]): Der polizeiliche Zwang darf nicht weiter gehen als der Zweck erheischt.

Eichner, a. a. O.,[9]): Der polizeiliche Eingriff muß den Verhältnissen angemessen, er muß „verhältnismäßig" sein; dieser

---

[6]) Vgl. auch Eichner, „Einführung in das bayerische Polizeirecht", S. 21.

[7]) Die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes soll nach einer Regierungserklärung im Landtage vom 14. Januar 1930 im kommenden Frühsommer zu erwarten sein.

[8]) S. 220.

[9]) „Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei", S. 30 ff.

Grundsatz gibt die ausschlaggebende Regel für die zur Anwendung zu bringenden Mittel; es ist stets das mildeste Mittel anzuwenden.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1922,[10]) in dem zu Art. 102 A. G. zur Str. P. O. ausgeführt wird: Nur eine bestimmte Vorbeugungsbefugnis der Polizeibeamten behandelt Art. 102 a. a. O., die Präventivmaßregel der vorläufigen Festnahme. Im übrigen überläßt er mit dem Blankette seines Absatzes 1 die Gestaltung des Vorgehens dem pflichtgemäßen Ermessen der Polizeiorgane unter dem stillschweigenden Vorbehalt, daß sich Art und Maß des polizeilichen Einschreitens jeweils nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles zu bemessen haben."

Hiernach erübrigt sich die Untersuchung der „Verhältnismäßigkeit" und Geeignetheit des daktyloskopischen Verfahrens zur Erfüllung entsprechender Aufgaben der bayerischen Präventivpolizei; es genügt, auf das in dieser Beziehung im vorigen Kapitel Gesagte zu verweisen.

Zu prüfen bleibt demnach nur die Frage nach der Notwendigkeit der Fingerabdrucknahme, soweit sie durch die früher erwähnte Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1911 für die unter deren Ziffern 1 bis 5 ganz allgemein, d. h. für j e d e n Fall ihrer Einlieferung als Polizeigefangene angeordnet ist.

Diese Untersuchung wird durch einen Vergleich jener Bestimmung mit dem bereits erörterten Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 4. Februar 1927 erleichtert.

Die Ziffer 1 der bayerischen Dienstanweisung entspricht der Ziffer 5 der preußischen. Die dort erhobenen Bedenken, allein die Existenz der Zigeuner ohne weiteres der „begründeten Annahme einer polizeirechtlichen Gefahr" gleichzuachten, müssen auch hier vorgebracht werden; sie erscheinen sogar verschärft durch den Zusatz der bayerischen Vorschrift: „Ohne Rücksicht

[10]) Ohne nähere Quellenangabe zitiert bei Eichner, a. a. O., S. 42.

auf Strafmündigkeit". Immerhin kann hierzu folgendes gesagt werden:

Die „Bevorzugung" Bayerns durch herumstreifende Zigeuner ist bekannt und hat zu schärfsten Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung des Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern (und Arbeitsscheuen) vom 16. Juli 1926 Anlaß gegeben, durch dessen Art. 6 beispielsweise der Erlanger Stadtratsbeschluß vom 20. Februar 1925 sanktioniert ist, der den Aufenthalt solcher Personen im Stadtgebiet auf längstens 24 Stunden bemißt! Eine derartige Einstellung — Bayerns Führerrolle im Kampfe gegen das Zigeunerwesen ist bekannt[11]) — läßt aber wohl zweckmäßigerweise diese Strafunmündigen (Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, § 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923) nicht unberücksichtigt, weil sie angesichts der schnelleren körperlichen Entwicklung ihrer Rasse und durch ihr Vagabundenleben eher zu „Störungs"-Handlungen — es brauchen ja gar keine Straftaten zu sein — geneigt erscheinen als die Kinder der seßhaften eingeborenen Bevölkerung.

Die Vorschrift, alle Festgenommenen, an deren Identität Zweifel bestehen, zu daktyloskopieren (Ziff. 2), stimmt in etwa mit derselben Ziffer (Alternativfall 1) der preußischen Bestimmung überein. Doch können auch hier ernstliche Bedenken nicht erhoben werden. Gerade in solchen Zweifelsfällen müssen m. E. polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen gestattet sein; dem etwaigen Vorwurf allzu weitgehender Rücksichtnahme auf polizeiliche Zweckwünsche ist entgegenzuhalten, daß dabei selbstverständlich den Umständen des Einzelfalles weitgehendste Beachtung zu schenken sein wird.

Die generelle Anweisung der Daktyloskopierung aller unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellten Frauenspersonen (Ziff. 3) ist in der preußischen Dienstanweisung nicht vorgesehen und würde denselben Bedenken wie im Falle der Ziffer 1 (Zigeuner)

[11]) So ist auch München als Sitz einer geplanten, für das ganze Reichsgebiet zuständigen „Zigeunerzentrale" in Aussicht genommen.

unterliegen, wenn sie nicht durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 m. E. gegenstandslos geworden wäre. Durch den in dessen § 16 vorgeschriebenen Wegfall des bisherigen § 361 Ziff. 6 R. Str. G. B. und Ersatz durch die ganz andersartigen neuen Ziffer 6 und 6a ist die Reglementierung der Prostituierten reichsrechtlich aufgehoben. Die Frage, ob damit das Reich die Materie der sittenpolizeilichen Vorschriften für Prostituierte abschließend geregelt und dadurch der Zuständigkeit der Länder entzogen hat oder nicht, ist streitig, wird aber von der herrschenden Ansicht bejaht.[12])

Auf diesen Standpunkt haben sich im übrigen auch die bisher ergangenen Ausführungsvorschriften der Länder gestellt; so bemerkt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. September 1927 über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Min. Bl. S. 49): „Durch die Aenderung des § 361 Ziff. 6 R. Str. G. B. ist der bisherigen Reglementierung der Prostituierten die gesetzliche Grundlage entzogen. Die etwa noch bestehenden Reglementierungsvorschriften treten mit dem 1. Oktober 1927 außer Kraft." Es fragt sich nur, ob Ziffer 3 der bayerischen Fingerabdruckdienstanweisung eine derartige Reglementierungsbestimmung darstellt. Das ist nicht der Fall, da sie lediglich Verwaltungsvorschrift und nicht Rechtsverordnung ist, also den Prostituierten gar kein Reglementsgebot oder -verbot auferlegt. Daß sie trotzdem zwar nicht formell beseitigt, immerhin aber, wie eingangs ausgedrückt, m. E. „gegenstandslos" geworden ist, beruht auf folgenden Erwägungen: Zweifellos ist Ziffer 3 in Auswirkung und zur Unterstützung der Prostituiertenreglementierung geschaffen. Ihr Bestehenbleiben nach deren Beseitigung könnte deshalb nur noch mit Anschauungen begründet werden, wie sie sich aus der bisherigen polizeilichen Einstellung gegenüber der Prostitution und ihrer Bekämpfung als einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (und Gesund-

[12]) Vgl. Hellwig, a. a. O., Anm. 4 zu § 16, und die dort angegebenen Literaturbelege.

heit) ergaben.[13]) Dies würde aber der Absicht und Tendenz des neuen Gesetzes widersprechen, das die polizeiliche Bekämpfung der Prostitution ja gerade verwirft und dafür die Uebernahme ihrer Ueberwachung durch den Arzt wünscht, eben den Ersatz der alten Sittenpolizei durch ärztliche Kunst und soziale Fürsorge. Und in der Tat wird denn auch, eingeholten Erkundigungen zufolge, in der Praxis von der Anweisung der Ziffer 3 kein Gebrauch mehr gemacht.[14])

Ziffer 4 entspricht der Ziffer 1 des preußischen Runderlasses. Die dort vermißte genauere Charakterisierung des „gewohnheitsmäßigen Verbrechertums" ist hier wenigstens durch eine katalogartige Aufzählung der markantesten derartigen Verbrechertypen in etwa gegeben.[15])

Ziffer 5 umfaßt nicht nur wie Ziffer 4 der preußischen Dienstanweisung die Landstreicher im Sinne des § 361 Ziff. 3 R. Str. G. B., sondern weitergehend auch die Bettler und Anstifter zum Betteln (§ 361 Ziff. 4) und diejenigen, die sich im Sinne des § 363 R. Str. G. B. wegen Anfertigens oder Gebrauchmachens von einem falschen Legitimationspapier zum Zwecke besseren Fortkommens strafbar gemacht haben; endlich werden noch die „wegen Uebertretung des § 361 Ziff. 6 R. Str. G. B. Festgenommenen" wiederholt hier aufgeführt — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich, im übrigen auch nach dem soeben Gesagten gleichgültig. Veranlassung zu Bedenken dürfte m. E. bei den sonstigen Personengruppen nicht gegeben sein.[16])

---

[13]) Wolzendorff, „Polizei und Prostitution", S. 58.

[14]) So ist z. B. in der früher erwähnten Dienstanweisung der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth vom 14. November 1929 zutreffenderweise nur die Daktyloskopierung der Dirnen vorgesehen, die wegen Uebertretung der neuen Strafbestimmungen des § 361 Ziff. 6 und 6a R. Str. G. B. festgenommen worden sind.

[15]) Die Nürnberg-Fürther Dienstanweisung erwähnt darüber hinaus noch die sogen. „Verbrecherspezialisten" und die Personen, „deren Straftaten Aufsehen oder Beunruhigung im besonderen Maße erregen", denen gegenüber präventivpolizeiliche Maßnahmen in der Tat angebracht sind.

[16]) Dagegen erscheint die generelle Anordnung der Nürnberg-Fürther Dienstanweisung zur Daktyloskopierung der in der ministeriellen Bekanntmachung nicht aufgeführten „Obdachlosen" in der heutigen Zeit eines allgemeinen Wohnungsmangels als zu weitgehend; es empfiehlt sich m. E. eine Formulierung, die nur die Personen betrifft, die sich kein Unterkommen verschaffen w o l l e n (§ 361 Ziff. 8 R. Str. G. B.).

§ 6.

Die Berechtigung der Polizei zur repressiven Daktyloskopie als einer Augenscheinseinahme gemäß §§ 163, 86 R. Str. P. O.

Die Suche nach einer (im Sinne früherer Ausführungen) die rechtliche Grundlage der repressiven Daktyloskopie bildenden Norm wird in gewissem Sinne dadurch erleichtert, daß durch das Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung gemäß § 6 Abs. 1 ihres Einführungsgesetzes sämtliche prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetzgebung für das gesamte ordentliche Strafverfahren außer Kraft getreten sind. Damit ist das Reichsrecht auch die allein maßgebliche Satzung für das gerichtspolizeiliche Verfahren,[1]) so daß nur die Reichsstrafprozeßordnung die hier für die preußische und bayerische repressive Polizei[2]) in Betracht kommende Bestimmung enthalten kann.

Daß das deutsche Recht eine entsprechende spezielle Vorschrift nicht kennt, ist bereits gesagt; daß eine solche nicht von vornherein in die Strafprozeßordnung aufgenommen, ist erklärlich, da die Verwendung der Daktyloskopie erst nach ihrem Inkrafttreten aufgekommen ist; daß sie aber heute noch fehlt, bleibt angesichts der Tatsache verwunderlich, daß doch das Fingerabdruckverfahren eines der wichtigsten Hilfsmittel der Kriminaluntersuchung geworden ist.

Es wird deshalb zu prüfen sein, aus welchen sonst in der Strafprozeßordnung der Polizei eingeräumten Befugnissen deren Berechtigung zur Fingerabdrucknahme hergeleitet werden kann.

---

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 2 und 3a zu § 6 E. G. zur R. Str. P. O.

[2]) Die verkehrsübliche, aber m. E. nicht gerade sehr glückliche Bezeichnung für „gerichtliche Polizei" ist „Kriminalpolizei".

Hier ist zunächst an die Bestimmung des § 163 R. Str. P. O. zu denken, derzufolge die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und „alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten". So läßt denn auch Heindl[3]) die Berechtigung der Polizei „zur Daktyloskopie Verdächtiger, die durch Tatortfingerspuren überführt werden sollen", aus dieser Vorschrift resultieren, ohne dabei aber folgendes zu bedenken: Nach der ständigen und von der Literatur gebilligten[4]) Rechtsprechung des Reichsgerichts[5]) bedeutet § 163 R. Str. P. O. nicht, wie seinem Wortlaut vielleicht zu entnehmen wäre, die Ermächtigung zu beliebigen Anordnungen, sondern nur im allgemeinen die Richtung, in der die Polizei zum Zwecke und im Interesse der Strafverfolgung tätig sein darf, ohne im übrigen die durch die Verfassung und die Strafprozeßordnung gewährleisteten Bürgschaften der persönlichen Freiheit irgendwie einzuschränken. Die in die Freiheit der Person eingreifende Anordnung der Daktyloskopierung kann deshalb aus jener allgemeinen Aufgabe nicht abgeleitet werden, sondern muß sich, um zulässig zu sein, aus den entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung ergeben.

Als solche könnten, da das Daktyloskopiertwerden als eine körperliche Besichtigung anzusehen ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Augenscheinseinnahme (§§ 86 ff.) und die Durchsuchung (§§ 102 ff.) in Frage kommen.

---

[3]) a. a. O., S. 647.

[4]) vgl. Rückert, a. a. O., S. 55 ff.

[5]) Vgl. die Urteile des IV. Strafsenates vom 5. April 1895 (R. G. in Strafs. Bd. 27, S. 153 ff.), des II. Strafsenates vom 11. Juli 1899 (Bd. 32, S. 269 ff.), des IV. Strafsenates vom 2. März 1906 (Bd. 38, S. 373 ff.), desselben Senates vom 4. Oktober 1906 (Bd. 39, S. 189 ff.), des II. Strafsenates vom 11. Juni 1912 (Goldt. Arch. Bd. 60, S. 88) und des IV. vom 14. Februar 1919 (ebenda Bd. 68, S. 214).

Welche dieser Bestimmungen für die Pflicht zur Duldung einer derartigen Maßnahme Anwendung finden, ist lebhaft umstritten.[6])

Das Reichsgericht hat sich in den beiden Urteilen des II. Strafsenates vom 11. Juni 1886 und des III. Strafsenates vom 20. September 1909[7]) dahin entschieden, die Vorschriften über die Durchsuchung für anwendbar zu erklären, und hierfür auch anfangs die Zustimmung der einschlägigen Literatur und wohl der Praxis gefunden, wie ein von Heindl ohne jede weitere Quellenangabe angezogenes, gerade die daktyloskopische Körperbesichtigung betreffendes Erkenntnis des Strafsenates des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. September 1913 besagt:[8])

„Die Feststellung einer Persönlichkeit mit Hilfe des Fingerabdruckverfahrens ist, wie jede andere Personenfeststellung, rechtlich als Durchsuchung der Person im Sinne der §§ 102 ff. R. Str. P. O. anzusehen, ...". Neuerdings wird jedoch von der Literatur unter Führung des Löwe-Rosenbergschen Kommentars[9]) der entgegengesetzte Standpunkt vertreten.

Entscheidend für die rechtliche Natur der Besichtigung eines Körperteils — so wird argumentiert — ist ihr Zweck. Die Durchsuchung eines Körpers bezweckt das Auffinden von Gegenständen, die nicht Bestandteil des Körpers sind, sondern an oder in ihm (in den Haaren, in der Mundhöhle, im After, in den Geschlechtsteilen) verborgengehalten werden — was allein dem Wortlaut des § 102 l. c. gerecht wird: „Durchsuchung der Wohnung . . . . der Person . . . . zur Auffindung von Beweismitteln". Dagegen ist die körperliche Besichtigung ein Augenschein, wenn es die Beschaffenheit des Körpers oder einzelner Körperteile auf Versehrtheit oder Unversehrtheit, nach „Spuren und Merkmalen" zu untersuchen gilt.[10])

---

[6]) Vgl. Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 3 zu § 86, und die dort zahlreich angeführte Literatur.

[7]) R. G. in Strafs. Bd. 14, S. 189 ff., und Bd. 42, S. 440 ff.

[8]) a. a. O., S. 647.

[9]) Anm. 3 zu § 86.

[10]) Löwe-Rosenberg, a. a. O.; Rosenmeyer, a. a. O., S. 41; Eichner, „Einführung in das bayerische Polizeirecht", S. 47.

Die daktyloskopische Untersuchung, die der Erforschung der Papillarlinien der Fingerspitzen nach ihren charakteristischen Merkmalen dient, ist demnach eine Augenscheinseinnahme, so daß für die Prüfung ihrer Zulässigkeit die §§ 86 ff. R. Str. P. O. heranzuziehen sind.

Die Verweisung auf die Bestimmungen der §§ 102 ff. R. Str. P. O. würde im übrigen auch die Vornahme des Fingerabdrucks nur unter doppelter Voraussetzung gestatten, daß nämlich einmal der oder die daktyloskopierenden Beamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und zum andern „Gefahr im Verzuge", d. h. zu besorgen ist, daß durch eine Verzögerung die Ausführung der Fingerabdrucknahme gefährdet werden könnte. Die erste Voraussetzung bereitet den einzelnen Polizeibehörden keine Schwierigkeiten; die Zahl der Beamtenklassen und der einzelnen ihnen angehörenden Beamten, die im Sinne der §§ 105 R. Str. P. O., 153 G. V. G. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt worden sind, ist groß genug, um Sorge vor dem Fehlen eines solchen an entscheidender Stelle nicht aufkommen zu lassen. Die zweite Voraussetzung wird aber m. E. niemals erfüllbar sein, womit eine selbständige, nicht erst durch Angehung des Richters und dessen Anordnung herbeigeführte und deshalb im Rahmen dieser Arbeit auch nicht interessierende Befugnis der Polizei zur Fingerabdrucknahme aus dem Gesichtspunkte der Durchsuchung entfällt: Es ist ernstlich nicht zu befürchten, daß selbst der mit Haft Verschonte den „durch die Angehung des Richters bedingten Zeitverlust"[11]) der Polizei dazu benützen würde, die Papillarlinien seiner Finger nicht nur vorübergehend zu beseitigen, sondern restlos und für immer zu zerstören; ein Wegbrennen, Herausätzen oder gar Abschneiden der verräterischen Fingerkuppen hat bis jetzt doch noch niemand gewagt!

Ob und inwieweit nun die Vorschriften der §§ 86 ff. R. Str. P. O. über den Augenschein die Berechtigung der Kriminalpolizei zur Fingerabdrucknahme ergeben, soll im folgenden untersucht werden:

[11]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 4a zu § 98.

Nach dem Wortlaut des § 86 l. c. ist die Augenscheinseinnahme eine richterliche Handlung, eine ausgesprochene Ermächtigung der Polizei also nicht erteilt. Damit ist aber noch keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß in dem Strafverfahren der Strafprozeßordnung nur richterliche Augenscheinseinnahmen zulässig sein sollen, daß also die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein vom Richter beauftragter nichtrichterlicher Beamter nicht die Befugnis hätten, derartige Besichtigungen erforderlichenfalls vorzunehmen. Ein solches Verbot hätte einer anderen Formulierung des Gesetzestextes bedurft, etwa in der Weise, wie die beiden Untersuchungshandlungen der Beschlagnahme und Durchsuchung in bezug auf ihre Verwendung durch die einzelnen Träger des Verfahrens, Richter, Staatsanwalt und Polizei, geregelt worden sind. Danach ist die Anordnung von Beschlagnahme und Durchsuchung dem Richter vorbehalten und der Staatsanwaltschaft und der zu ihrer Hilfsbeamtenschaft gehörenden Polizei — und damit der gesamten Polizei — mit der einen Ausnahme bei „Gefahr im Verzuge" ausdrücklich untersagt (§§ 98 und 105 R. Str. P. O.). Ein entsprechendes Verbot fehlt aber im Falle des Augenscheines, so daß seine Vornahme z. B. durch die Polizei — und zwar sogar gleichgültig, ob mit oder ohne Hilfsbeamteneigenschaft! — nicht ausgeschlossen, also (stillschweigend) erlaubt ist.[12])

Es bleibt allerdings zu bedenken, ob eine derartige Interpretation des § 86 l. c., die ihn mit Betonung des Wortes „richterlich" liest — also: „. . . . allein (!) für den Fall der richterlichen (!) Augenscheinseinnahme sind die und die Protokollvorschriften zu beachten" —, auch den Rahmen dessen nicht übersteigt, was der Polizei durch die — wie vorhin gezeigt — übergeordnete Bestimmung des § 163 l. c. „im allgemeinen" erlaubt ist. Schrader,[13]) der im Gegensatz zu Heindls Verwerfung des § 86 l. c. als „auf polizeiliche Maßnahmen unanwendbar"[14]) insoweit gleichfalls in § 86 die rechtliche Grundlage

[12]) Vergl. Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 1b zu § 86.
[13]) a. a. O., S. 111.
[14]) a. a. O., S. 646.

repressivpolizeilicher Daktyloskopie sieht, begnügt sich damit, in diesem Zusammenhange kurz folgendes zu sagen: „Hier liegt indes ein Fall vor, in dem § 163 als Generaldelegation zur Unterstützung herangezogen werden kann." Dabei übersieht Schrader aber, was z. B. Finger[15]) so besonders hervorhebt, daß das Schwergewicht des § 163 in den Worten „alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen" liegt; erst wenn festgestellt ist, daß das Fingerabdruckverfahren ihnen zugezählt werden kann, wird demnach seine Zulässigkeit aus den Vorschriften der §§ 163, 86 R. Str. P. O. endgültig zu bejahen sein.

Was unter diesem „keinen Aufschub gestattend" zu verstehen ist, dürfte ein Vergleich mit dem bereits besprochenen Begriff der „Gefahr im Verzuge" ergeben, eine Gegenüberstellung, die m. E. einen Gegensatz der beiden Wortwendungen des Gesetzestextes dahin erkennen läßt, daß „keinen Aufschub gestattend" w e n i g e r als „Gefahr im Verzuge" sein muß. Die Anordnung einer Maßnahme kann wohl aus den verschiedensten Gründen, z. B. reinen Zweckmäßigkeitserwägungen, keine Verzögerung erfahren, wird also unverzüglich oder gar sofort erteilt werden müssen, ohne daß aber ein doch nicht vermiedener Aufschub die spätere Ausführung des Vorgesehenen zu gefährden, d. h. vielleicht unmöglich zu machen braucht. M. E. ist „keinen Aufschub gestattend" gleichbedeutend mit einem „unverzüglich notwendig", das „unverzüglich" dabei im Sinne des § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches gleich „ohne schuldhaftes Zögern". Nur eine derartige Auslegung dürfte auch mit der Aufgabe in Einklang zu bringen sein, die der Polizei in diesem Stadium des prozessualen Vorverfahrens im Laufe einer langen und durch die Einführung der Strafprozeßordnung (in § 163) bestätigten Rechtsentwicklung als die Pflicht zum „ersten Angriff" und zur „vorläufigen Untersuchung" zugemessen ist;[16]) denn derartige Maßnahmen bedürfen notwendigerweise der Beschleunigung und alsbaldigen Erledigung, wie z. B. § 163, Abs. 2, Satz 1 R. Str.

[15]) „Verhältnis des Gerichts zur Staatsanwaltschaft und Polizei im prozessualen Vorverfahren" im „Gerichtssaal" Bd. 43, S. 87 ff. (93).

[16]) siehe Seite 46.

P. O. durch die Bestimmung zeigt, daß die Polizei ihre (abgeschlossenen) Verhandlungen „ohne Verzug" der Staatsanwaltschaft zu übersenden hat.

Daß aber das Fingerabdruckverfahren in diesem Sinne eine „keinen Aufschub gestattende Anordnung (Maßnahme)" sein kann, bedarf angesichts der Tatsache keiner weiteren Darlegung, daß es, wie kaum ein anderes Hilfsmittel moderner Kriminaltechnik geeignet ist, zu einer s c h n e l l e n Aufklärung strafbarer Handlungen entscheidend beizutragen.

Somit ist nach den obigen Ausführungen die für strafprozessuale Zwecke verwandte Daktyloskopie als eine der Kriminalpolizei nach den Vorschriften der §§ 163, 86 R. Str. P. O. erlaubte Untersuchungshandlung (Augenscheinseinnahme) anzusehen.[17])

---

[16]) So lauten § 12, II, 17 A. L. R.: „Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besonderen Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung." Art. 19 bayer. Poliz. Str. Ges. B. von 1813 bestimmte, daß die Polizeibehörde „in eilenden Fällen alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen und die Verhandlung ungesäumt dem Gericht zu übergeben habe." Bezüglich der entsprechenden Bedeutung des § 163 R. Str. P. O. vgl. u. a. Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 1.

[17]) Im Ergebnis zustimmend: Böhme, a. a. O., S. 854: „Daß ein Recht besteht, von Personen, die Tatortgegenstände berührt haben können, Fingerabdrücke zu nehmen, ist umstritten . . . Dies Recht fließt aus dem Recht und der Pflicht der Polizei, strafbare Handlungen zu erforschen; die Maßnahme selbst ist als eine polizeiliche Augenscheinseinnahme anzusprechen". Vergl. dazu: Eichner, a. a. O., S. 47: „Soweit die Herstellung eines Fingerabdrucks sich im Rahmen einer strafprozessualen Untersuchung abspielt, empfiehlt es sich, Vorsicht walten zu lassen und der m. E. v e r a l t e t e n (!) Anschauung des Reichsgerichts Rechnung zu tragen, daß die Daktyloskopierung eine D u r c h s u c h u n g sei." — Damit dürfte festzustellen sein, daß Eichner auf dem besten Wege ist, die polizeiliche Daktyloskopie als A u g e n s c h e i n s e i n n a h m e zu werten (vgl. auch Zitat 10, S. 42.

§ 7.

Die Erzwingbarkeit des Fingerabdrucks.

Nachdem in den vorstehenden Kapiteln festgestellt ist, daß der Polizei in ihren beiden Hauptwirkungskreisen der Verbrechensvorbeugung und Verbrechensverfolgung die Befugnis zur Daktyloskopie zusteht, soll im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit ihr gestattet ist, diese Rechte auch gegen den Widerstrebenden durchzusetzen.

Das Fehlen einer speziellen Norm für ein derartiges Zwangsrecht kann angesichts des Nichtvorhandenseins einer entsprechenden Bestimmung für das Recht zur Daktyloskopie nicht überraschen — Zwangsrechte sind Nebenrechte und in ihrem Bestande notwendig von Hauptrechten, jenen Nichtzwangsrechten, abhängig.[1])

Hier wie dort gilt es darum, die einschlägigen Vorschriften der Reichs- bezw. Ländergesetzgebung hinsichtlich der Machtbefugnisse der Polizei einer Prüfung zu unterziehen.

Die Zwangsbefugnisse der preußischen Polizei statuieren die §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Sie geben der Polizei drei Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer „durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten" Anordnungen, nämlich die Ersatzvornahme der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten, die Anordnung und Festsetzung einer Geld- bezw. für den Unvermögensfall Haftstrafe und den sogen. „unmittelbaren Zwang".

Daß zur Durchführung des Fingerabdruckverfahrens das erste dieser Zwangsmittel, die Ersatzvornahme durch einen Dritten, ausscheiden muß, ist eigentlich überflüssig, besonders zu erwähnen. Hinsichtlich der beiden anderen Möglichkeiten ist in diesem Zusammenhange folgendes zu bemerken:

[1]) Rückert, a. a. O., S. 2.

Das Zwangsmittel der Androhung und Festsetzung einer Geld- bezw. Haftstrafe ist gemäß § 132 Ziff. 2 L. V. G. insbesondere zur Erzwingung einer Unterlassung vorgesehen und darum gerade zur Durchsetzung des Fingerabdruckverfahrens geeignet, das nach früherer Feststellung von dem Betroffenen lediglich die Unterwerfung, d. h. Unterlassung jeder Widersetzlichkeit verlangt (S. 24). Die Verwendungsmöglichkeit dieses Zwangsrechtes zur Erzwingung des Fingerabdrucks ist somit zu bejahen, zumal es auch nicht durch das sogen. „Verbot des ne bis in idem" betroffen wird, das nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Androhung einer Geldstrafe aus § 132 Ziff. 2 L. V. G. beim Vorliegen einer einschlägigen kriminellen Strafandrohung für einen solchen Fall der Widersetzlichkeit ausschließen würde.[2])

Dem Fehlen einer speziellen Rechtsnorm für die Berechtigung der Polizei zur Daktyloskopie entspricht der Mangel einer entsprechenden Rechtssatzung, die die Nichtbeachtung eines in jener Bestimmung etwa ausgesprochenen Gebotes mit Strafe belegte. Und unter den sonst hier in Frage kommenden allgemeinen Strafbestimmungen findet sich lediglich die Vorschrift des § 113 R. Str. G. B., die aber nicht j e d e m Widerspenstigen schlechthin, sondern nur dem Gefängnis- bezw. Geldstrafe androht, der „durch G e w a l t oder durch Bedrohung mit Gewalt" Widerstand leistet. — Schließlich sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 132 Ziff. 2 L. V. G. die der Straffestsetzung vorausgehende Androhung schriftlich geschehen muß; eine mündliche Androhung genügt ebensowenig, wie die entsprechende mündliche Eröffnung zu (schriftlichem) Protokoll.[3])

Das dritte Zwangsrecht der Polizei aus § 132 l. c., der sogen. „unmittelbare Zwang", kann ebenso wie die Androhung und

---

[2]) Endurteil des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 1892 (O. V. G. Bd. 23, S. 384 ff.) und des III. vom 23. Februar 1922 (Bd. 77, S. 371 ff.). Vgl. auch Genzmer, a. a. O., Anm. 29 zu § 132; und v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 4 ebenda (mit weiteren Literaturangaben).

[3]) Vgl. Genzmer, a. a. O., Anm. 33 zu § 132, und die dort angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Festsetzung einer Geldstrafe die Erzwingung einer Unterlassung bezwecken. Seine Anwendung ist an die strenge Voraussetzung geknüpft, daß die durchzusetzende Anordnung ohne ihn „unausführbar" sein muss. Damit entfällt zunächst einmal für die Polizei die Berechtigung einer wahlweisen Verwendung dieser beiden Zwangsmittel; inwieweit darüber hinaus jenes den unmittelbaren Zwang ausschließt, bleibt zu prüfen. Entscheidend ist hierbei, ob dies „unausführbar" rein objektiv zu werten ist, also de facto gegeben sein muß, oder ob seine Feststellung für die Polizei Ermessensfrage ist. Das Letzte ist m. E. zu bejahen; eine Verneinung würde die Anwendung des unmittelbaren Zwanges völlig ausschließen, da Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, also beliebig oft zulässig ist,[4]) so daß die durchzusetzende Anordnung gerade bei fortdauernder Widersetzlichkeit des Betroffenen theoretisch immer „ausführbar" bliebe! Liegt aber die Feststellung des „unausführbar" im (selbstverständlich pflichtmäßigen) Ermessen der Polizei, dann ist nach diesen Erwägungen der unmittelbare Zwang durch jenes Machtmittel nur insoweit ausgeschlossen, als dessen Wiederholung (nach Auffassung der Polizei) noch Erfolg verspricht, darüber hinaus dagegen erlaubt. Der unmittelbare Zwang muß eben als das schärfste Machtmittel der Polizei ultima ratio[5]) bleiben und darf erst nach „Erschöpfung" aller anderen Möglichkeiten (hier der des § 132 Ziff. 2 L. V. G.) zur Anwendung gebracht werden.[6])

Es stehen somit der preußischen Polizei zur Durchsetzung des Fingerabdruckverfahrens gegen Widerspenstige diese beiden Zwangsbefugnisse des § 132 L. V. G. zur Verfügung: In erster Linie die Androhung und Festsetzung einer Geld- bezw. Haftstrafe und subsidiär, wenn das nicht zum Erfolge führt,

[4]) v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 4 zu § 132.
[5]) Vgl. Fleiner, a. a. O., S. 404.
[6]) Vgl. das bereits in anderem Zusammenhang zitierte Urteil des Danziger Obergerichts, a. a. O., S. 196, das die zwangsweise Durchführung gerade des Fingerabdruckverfahrens erörtert. Daß es als in erster Linie gegebenes polizeiliches Machtmittel auch die Ersatzvornahme durch einen Dritten (§ 132 Ziff. 1 L. V. G.) nennt, dürfte ein Versehen sein.

der unmittelbare Zwang, der den Betroffenen mit körperlicher Gewalt (vis absoluta) zur Duldung des Daktyloskopiertwerdens nötigt[7]) — der Zeitpunkt des Ueberganges von einem zum andern Machtmittel bleibt dabei dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei überlassen.

Inwieweit das bereits angeführte Reichsgerichtsurteil vom 2. Juni 1899[8]) bei der Verurteilung des sich gegen die mittels unmittelbaren Zwanges vorgenommene Messung gewaltsam sträubenden Angeklagten wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 113 R. Str. G. B. diese Bestimmungen des § 132 L. V. G. berücksichtigt, ist nicht so recht ersichtlich. Es scheint sogar, als ob tatsächlich der erkennende Senat unmittelbar aus dem Recht zur Bertillonage gemäß § 10, II, 17 A. L. R. das Recht zum Gebrauch eines Machtmittels, und zwar sofort des unmittelbaren Zwanges gefolgert hätte. Das müßte nach den obigen Ausführungen als fehlerhaft bezeichnet werden, ohne daß jedoch damit der Wert jener für das Recht der präventivpolizeilichen Daktyloskopie wirklich grundlegenden und geradezu klassischen Entscheidung irgendwie geschmälert werden würde.

Dem bayerischen Polizeirecht fehlt eine den zusammenfassenden Vorschriften des preußischen Landesverwaltungsgesetzes entsprechende einheitliche Regelung der polizeilichen Zwangsbefugnisse. Es kennt an solchen, soweit sie hier in Betracht zu ziehen sind, die Ungehorsamsstrafen des Art. 21, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871, die Zwangsersatzvornahme zur Erzwingung vertretbarer Handlungen gemäß Art. 16 l. c., die aber zur Durchführung des Fingerabdruckverfahrens wie die Ersatzvornahme durch einen Dritten des preußischen Polizeizwangsrechtes ausscheidet, und endlich die Zwangsgestellung und die Gewaltanwendung.

Die Zulässigkeit der Ungehorsamsstrafe formuliert Art. 21 bayer. P. Str. G. B. dahin, „daß die Behörden der inneren Ver-

[7]) Vgl. v. Brauchitsch-Drews-Lassar, a. a. O., Anm. 6 zu § 132, bezüglich einer gewaltsamen „Durchsuchung" einer Person.

[8]) Vgl. R. G. in Strafs. Bd. 32, S. 199 ff.

waltung befugt sind, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer derartigen Verfügung mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen . . ."[9] Die Anwendung des Art. 21 l. c. setzt demnach das Vorliegen eines Gesetzes voraus, das ein Gebot oder Verbot an die Staatsbürger richtet.[10] Ein solches fehlt aber, wie sich aus früheren Feststellungen ergibt, im Bereiche der Daktyloskopie dem bayerischen Polizeirecht ebenso sehr wie dem preußischen, so daß die Verhängung einer derartigen Ungehorsamsstrafe als eines polizeilichen Machtmittels für ihre Erzwingung entfällt.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der sogen. Zwangsgestellung, die zwar im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, von der Praxis aber ebenfalls nach Art. 21 l. c. für zulässig erachtet wird,[11] also zu ihrer Handhabung das Vorliegen derselben (hier fehlenden) Voraussetzungen erfordert — damit erübrigt sich auch die andernfalls m. E. notwendige Prüfung, ob durch eine derartige Zwangsgestellung allein die Vollziehung des gewünschten Fingerabdruckes überhaupt zu ermöglichen wäre.

Bliebe als letztes Zwangsmittel die Gewaltanwendung, der sogen. „sofortige Zwang". Auch seine Zulässigkeit findet, abgesehen von den hier nicht interessierenden Sonderfällen der Art. 19 und 83 Abs. 2 bayer. P. Str. G. B., im Gesetz keine ausgesprochene Stütze, wird jedoch für allgemein präventivpolizeiliche Zwecke aus den Vorschriften der Art. 102 bayer. A. G. zur R. Str. P. O. und 20 P. Str. G. B. gefolgert.[12] Deren letzter gibt der Polizei zur Bekämpfung von Störungen, soweit sie bereits

---

[9] Die entsprechenden Bestimmungen für die Bürgermeister, die Stadt- und Gemeinderäte sind in Art. 99 und 143 der Gemeindeordnung enthalten.

[10] Schmitt, a. a. O., Anm. 1 zu Art. 21.

[11] Vgl. z. B. Dollacker, a. a. O., S. 79 ff., und Riedel-Sutner, a. a. O., Anm. 3 zu Art. 21.

[12] Dollacker, a. a. O., S. 80.

den Versuch strafbarer Handlungen darstellen (§ 43 R. Str. G. B.),[13]) das Recht der „vorläufigen Einschreitung", das, um in diesem Stadium akutester Gefahr überhaupt noch wirksam sein zu können, in der Regel die ultima ratio polizeilicher Abwehrmittel darstellen muß, eben den sofortigen Zwang. Ist dieser aber, wie der ausdrückliche Wortlaut des Art. 20 l. c. und diese Erwägungen zeigen, nur als die allerletzte Möglichkeit zur Verhütung strafbarer Handlungen gedacht, so kann er zur Durchführung des Fingerabdruckverfahrens nicht gegeben sein, in dem die Widerspenstigkeit des Betroffenen weder, wie gesagt, verboten noch strafrechtlich verfolgbar ist.

Der bayerischen Präventivpolizei steht somit im Gegensatz zur preußischen auch nicht ein einziges Machtmittel zur Verfügung, um ihr Recht zur Fingerabdrucknahme gegen den Widerstrebenden durchsetzen zu können.

Die Machtmittel der repressiven Polizei sind lange Zeit hindurch Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen in der Literatur des deutschen Strafprozeßrechts gewesen.[14]) Heute ist der Widerstreit der Meinungen immerhin so abgeklungen, daß es im Rahmen der vorliegenden Arbeit erlaubt sein dürfte, bei der Prüfung etwaiger Befugnisse zur Erzwingung der Fingerabdrucknahme nur die herrschende Ansicht zu berücksichtigen.

Ob und inwieweit es dabei für die nachfolgende Untersuchung irgendwie von Bedeutung sein kann, in welcher prozeßrechtlichen Eigenschaft der den Fingerabdruck verweigernde Dritte der Polizei gegenübersteht, ob er als Beschuldigter der zu verfolgenden Straftat verdächtig ist oder ob er als Zeuge auftritt, das bleibt abzuwarten; hier genügt zunächst der Hinweis, daß für die repressive Daktyloskopie eine solche Unterscheidung der Betroffenen jedenfalls erforderlich ist — daß es notwendig ist, auch Zeugen zu daktyloskopieren, mag vielleicht Verwunderung erregen, liegt aber durchaus im Bereiche der

[13]) Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Oktober 1908 (Entsch. des Bayer. OLG. Bd. 9, S. 31 ff.).

[14]) Vgl. Rückert, a. a. O., S. 58 ff., und die dort, sowie bei Schambacher, a. a. O., S. 82 ff., zahlreich angeführte Literatur.

Möglichkeit und kommt in der Praxis der erkennungsdienstlichen Behörden sehr häufig vor[15]) (man denke nur an den Kassierer, der den erbrochenen Geldschrank immer berührt, oder den Schaffner, der die beraubte Geldkasse dauernd in Händen gehalten hat); wenn ihre Täterschaft auch außer Frage steht, so ermöglicht doch ihre Daktyloskopierung das Ausscheiden einer ganzen Anzahl von Fingerspuren auf dem betreffenden Gegenstand, wodurch die Aufklärung der Straftat wesentlich erleichtert wird.

Durch die nach früherer Darstellung als alleinige Rechtsquelle repressivpolizeilicher Befugnisse in Frage kommende Reichsstrafprozeßordnung sind die zur Durchführung des Strafverfahrens erforderlichen Zwangsrechte den einzelnen Trägern der Strafrechtspflege verschieden zugemessen; in erster Linie sind sie den Gerichten anvertraut, in geringerem Maße den beteiligten nichtrichterlichen Behörden, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Die mit einer derartigen Regelung verfolgte Absicht des Gesetzgebers ist (nach herrschender Meinung) die, daß auf diese Weise die Entscheidung über die Verwendung der zur Erreichung des Untersuchungszweckes erforderlichen, aber in die durch die Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit eingreifenden Zwangsrechte möglichst in die Hände unparteiischer[16]) und nur dem Gesetz unterworfener Richter gelegt werden sollte, damit sie für die nichtrichterlichen Träger des Strafrechtsganges nur in Ausnahmefällen in Betracht käme. Aus diesem Grunde verbietet sich eine Gesetzesauslegung, die eine Stärkung oder gar Erweiterung der strafprozessualen Zwangsrechte etwa der Polizei bezweckt oder doch wenigstens heimlich wünscht; es stehen ihr somit nur die Zwangsrechte zu, die ihr unter genau geregelten

[15]) Vgl. z. B. die statistischen Angaben der Polizeidirektion München für das Jahr 1929 (S. 12).

[16]) v. Kries, a. a. O., S. 282: „Eine unparteiische Prüfung kann von der Staatsanwaltschaft und Polizei nicht erwartet werden. Denn da ihnen die Ermittelung der Verbrechen und Vergehen obliegt, diese aber durch die Zwangsmittel wesentlich erleichtert, vielleicht allein ermöglicht wird, so sind sie daran interessiert, dieselben zur Anwendung zu bringen."

stillschweigend gewährt hat. Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift der Strafprozeßordnung ist so z. B. (nach herrschender Ansicht) die Polizei nicht berechtigt, einem Zeugen oder Beschuldigten das Erscheinen vor ihr anzubefehlen; sie darf ihn dazu nur auffordern; das ist ihr nicht untersagt, vielmehr, als Voraussetzungen ausdrücklich verliehen sind, und letzten Endes vielleicht noch solche, die ihr die Rechtssatzung möglicherweise zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig, stillschweigend (über § 163 R. Str. P. O.) erlaubt. Dieser Verneinung eines ordentlichen Ladungsrechtes entspricht — schon logischerweise — das Fehlen einer Ladungsfolgepflicht des Betroffenen und dementsprechend wieder eines Zwangsgestellungsrechtes der Polizei. Und da die Vernehmung, d. h. für die Polizei das Recht dazu und für Beschuldigte und Zeugen umgekehrt die Pflicht, gleichermaßen bedingt ist durch eine vorausgegangene ordnungsmäßige Ladung, so kann ihr auch angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Gegenbestimmung nur ein außerordentliches Vernehmungsrecht zugebilligt sein, das entsprechend eine Vernehmlassungspflicht der doch Erschienenen ebensowenig enthält, wie das Recht der Kriminalpolizei, von ihnen Rede und Antwort zu erzwingen.[17])

Dieselben Erwägungen müssen m. E. zur Entscheidung der Frage, ob die repressive Polizei über irgendwelche Machtmittel zur Durchsetzung des Fingerabdruckverfahrens verfügt, herangezogen werden. Dann kann aber mit Rücksicht auf die frühere

[17]) Vgl. Rückert, a. a. O.; bezüglich weiterer Literaturangaben über das Für und Wider dieser herrschenden Meinung vergleiche die bei Löse-Rosenberg, a. a. O., Anm. 3b zu § 161 und 1b zu § 163 angegebenen Zitate. Das Reichsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil des III. Strafsenates vom 22. November 1883 (R. G. in Strafs. Bd. 9, S. 433 ff.), das die Befugnisse der Staatsanwaltschaft wie der Polizei gleichmäßig berührt, die Frage, soweit die Pflicht zum Erscheinen und Aussagen und die Befugnis, beides zu erzwingen, aus den Vorschriften der Strafprozeßordnung abgeleitet wird, verneint, da das Gesetz eine derartige Zwangsgewalt nur dem Richter zuerkenne (und überdies in § 161 eine Pflicht zur Auskunftserteilung nur den Behörden, nicht aber den Privatpersonen auferlegt sei).

Feststellung, daß mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Vorschrift die repressivpolizeiliche Daktyloskopie als Augenscheinseinnahme stillschweigend erlaubt ist (S. 46), die Antwort nur so lauten, daß infolge des Fehlens einer die Pflicht zur Duldung des Augenscheins expressis verbis vorschreibenden Bestimmung die Kriminalpolizei auch des Rechtes zur Erzwingung der Fingerabdrucknahme entbehrt, und zwar sowohl gegenüber Verdächtigen, als auch erst recht gegenüber Zeugen.

— — Schon früher und jetzt wieder zu Beginn der letzten Erörterungen ist davon ausgegangen, daß die Reichsstrafprozeßordnung die allein maßgebliche Satzung für das gerichtspolizeiliche Verfahren darstellt. Immerhin ist das nicht unbestritten geblieben; in Literatur und Praxis ist jedenfalls wiederholt die Ansicht vertreten worden, daß die Polizei von der Zwangsgewalt, die sie auf Grund von Landesgesetzen besitzt, im strafprozessualen Vorbereitungsverfahren Gebrauch machen dürfe.[18]) Auch dieser Meinungsstreit kann jedoch heute als entschieden angesehen werden, so daß sich ein weiteres Eingehen hierauf im Rahmen der vorliegenden Arbeit wohl erübrigt: Die herrschende Meinung verneint eine derartige Berechtigung der Kriminalpolizei und verweist — wie oben geschehen (S. 40) — darauf, daß eine andere Regelung mit der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 6 E. G. zur R. Str. P. O. in unlösbarem Widerspruch stehen würde; prozessuale Befugnisse könne die Kriminalpolizei „nur soweit ausüben, als dieselben reichsgesetzlich übertragen oder zugelassen sind" (Löwe-Rosenberg, a. a. O.). Abweichender Auffassung scheinen in der neueren Literatur allein v. Brauchtisch-Drews-Lassar a. a. O. geblieben zu sein. Sie zitieren jedenfalls in zustimmendem Sinne, jedoch ohne weitere Kommentierung, zwei ältere preußische Ministerialverfügungen vom 21. Mai 1892 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 222) und 9. Mai 1896 (S. 79), die die Anwendungsmöglichkeit der entsprechenden Landesgesetze hier bejahen;[19]) dann widersprechen sie sich aber selbst, wenn sie an zwei anderen Stellen folgendes sagen:

[18]) Vgl. Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 1b zu § 163, und die dort zahlreich angeführte Literatur.
[19]) a. a. O., S. 112.

„Wenn Beschuldigte auch nicht gezwungen werden können, überhaupt auszusagen, so wird es doch durch freundliches Ermahnen (!) möglich sein ....“,[20] und: „die Kriminalpolizei ist zwar befugt, Zeugen zu vernehmen, es ist aber niemand verpflichtet, vor ihr als Zeuge zu erscheinen, wie überhaupt der Kriminalpolizei alle Befugnisse gegenüber Zeugen fehlen (!)“.[21]

Somit entfällt auch die Möglichkeit, auf dem Umwege über die Landesgesetzgebung der repressiven Polizei die Berechtigung zur Abnahme des Fingerabdrucks von Widerstrebenden zuzuerkennen.

[20]) S. 148 (Anm. 5 zu § 163 R. Str. P. O.).
[21]) S. 149 (Anm. 6 ebenda).

§ 8.

Die Befugnis der Polizei zur photograpischen Aufnahme und zur öffentlichen Verwertung der Photographien.

Gegenüber der Daktyloskopie tritt als Hilfsmittel der erkennungsdienstlichen Behörden die Photographie in den Hintergrund;[1]) immerhin sind ihr zwei wichtige Verwendungsgebiete vorbehalten, der Steckbrief und die polizeiliche Photographiensammlung, das sogen. Verbrecheralbum. Für dessen Verwertung wiederum sind drei Möglichkeiten denkbar: Die Wiedererkennung des Täters durch Augenzeugen der Straftat beim Durchblick der Sammlung, die Erkennung unbekannter Verhafteter bei einem Vergleich mit den Bildern des Albums und die Verbrecherverfolgung mit Hilfe eines in Taschenformat hergestellten Albums in Kaschemmen, auf Rennplätzen, bei Straßenereignissen usw.[2])

Die Beschaffung der photographischen Bilder zu diesen Zwecken ist wie die Gewinnung des Fingerabdrucks in erster Linie Aufgabe der Präventivpolizei als Vorsorge für den Fall, daß der Photographierte wieder mit den Polizeibehörden in unliebsame Berührung kommen sollte, und mangels Vorliegens eines Bildes Sache der Kriminalpolizei, wenn Notwendigkeit und Möglichkeit der Aufnahme sich erst im Verlaufe eines Strafverfahrens (für dessen Zwecke!) ergeben.

Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit nun Präventiv- und Repressivpolizei zu einer solchen Photographierung Dritter,

---

[1]) vgl. die statistischen Angaben S. 14.

[2]) Vgl. Heindl, a. a. O., S. 568. Der Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 12. Mai/8. Juni 1927 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 615) gibt als Zweckbestimmung des Verbrecheralbums seltsamerweise nur dies an: Die Verbrecherlichtbild-Kartei — das Verbrecheralbum — dient der Wiedererkennung der dem Zeugen oder Geschädigten nur dem Aussehen nach bekannten Täter.

notfalls gegen deren Willen, berechtigt sind, wird, wie bei der Untersuchung des Rechtes der Polizei zur Fingerabdrucknahme, davon ausgehen müssen, daß das Photographieren, d. h. der Aufnahmeakt, eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des ihm Unterworfenen darstellt. Diese Auffassung mag auf den ersten Blick überraschen und verwundern, muß m. E. aber gelten: Für die geschilderten polizeilichen Zwecke kann nur die photographische Abbildung geeignet sein, die das Objekt der Kamera klar und deutlich mit allen charakteristischen Merkmalen der Schädelbildung und Gesichtszüge des Photographierten wiedergibt.[3]) Zur Erzielung einer solchen Aufnahme bedarf es, wenn auch nur für Sekunden, seines Stillhaltens. In dieser kurzen Spanne Zeit aber liegt die Beschränkung der durch Art. 114 R. V. gewährleisteten „Freiheit der Person".

Diese Feststellung weist der Beantwortung der Frage nach dem Recht der Polizei zur Durchführung der photographischen Aufnahme Dritter (auch gegen deren Willen) Weg und Richtung: Rechtsnormen müssen der Polizei diese Verletzung eines der wichtigsten Grundrechte der Verfassung gestatten (Art. 114 Abs. 1 Satz 2 R. V.). Einschlägige spezielle Vorschriften fehlen. Also sind die Bestimmungen heranzuziehen, die polizeiliche Befugnisse zwar nur im allgemeinen, aber doch so regeln, daß sie gegebenenfalls, d. h. im Rahmen ihrer feststehenden Voraussetzungen, die Rechtsgrundlage für entsprechende Einzelmaßnahmen bilden können. Damit ist diese Erörterung am Ausgangspunkt der vorstehenden Erwägungen über die Zulässigkeit der polizeilichen Daktyloskopie angelangt, so daß sich ihre eingehende Weiterführung erübrigt. Eine Uebernahme jener Gedankengänge hierher kann aber nur das Ergebnis bringen, daß das Recht der Polizei zum Photographieren unter denselben Voraussetzungen und Einschränkungen zu bejahen ist, wie sie sich bei der Anerkennung der Befugnis zur Daktyloskopie ergeben haben; das folgt schon aus der früheren Feststellung,

[3]) Heindl, a. a. O., S. 553 ff.

daß Daktyloskopie und Photographie insofern als gleichwertig anzusehen sind.[4])

Es bliebe in diesem Zusammenhang deshalb nur zu prüfen, ob etwaige generelle Anweisungen einschlägiger Dienstvorschriften zur präventivpolizeilichen Photographierung bestimmter Personengruppen unter dem Gesichtspunkte der Notwendigkeitsmaxime hinsichtlich verbrechensvorbeugender polizeilicher Betätigung gebilligt werden können.

Für die preußische Polizei sind entsprechende Bestimmungen nicht geschaffen; wen sie aber zum mindesten zu photographieren hat, ergibt sich aus Ziffer 3 der „Anweisung für die Anlegung und Benutzung erkennungsdienstlicher Sammlungen", die ein Teil des schon erwähnten Runderlasses des Preußischen Ministers des Innern vom 12. Mai/8. Juni 1927 ist. Danach „dürfen in die Verbrecherlichtbild-Kartei nur solche Personen aufgenommen werden, die entweder bereits vorbestraft sind, oder durch die von ihnen begangene Straftat und deren Ausführung ihre Zugehörigkeit zum gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechertum bekundet haben", das aber auch nur dann, „wenn die dargestellte Person ein Geständnis der Straftat, anläßlich deren sie photographiert wurde, abgelegt hat oder rechtskräftig verurteilt ist; in der Zwischenzeit sind die Bilder lose aufzubewahren". Gegen die generelle Photographierung dieser Personengruppen, die denen der Ziffer 1 des Runderlasses vom 4. Februar 1927 entsprechen, werden sich grundsätzliche Bedenken nicht erheben lassen (vgl. die Ausführungen S. 25 ff.). Anderseits verrät die Formulierung der Anweisung, daß eine allgemeine präventivpolizeiliche Photographierung anscheinend überhaupt nicht vorgesehen ist; insbesondere die Worte „der Straftat, anläßlich deren photographiert wurde", zeigen, daß das Verbecheralbum letzten Endes die Frucht repressivpolizeilicher Betätigung ist.

---

[4]) Die Uebereinstimmung mit Theorie und Praxis in dieser Bejahung polizeilicher Befugnisse zur erkennungsdienstlichen Photographierung Dritter ergibt ein Hinweis auf die Zitate Seite 32, die dort gerade zur indirekten Beweisführung für die Richtigkeit der Annahme eines Rechts der Polizei zur Daktyloskopie benutzt worden sind.

Auch der bayerischen Polizei fehlt die Dienstanweisung, die für das ganze Staatsgebiet die generelle Photographierung einzelner Personengruppen (analog der ihre Daktyloskopierung bestimmenden ministeriellen Bekanntmachung vom 14. April 1911) vorschreibt. Erkundigungen bei einzelnen Polizeibehörden haben jedoch ergeben, daß die photographische Aufnahme der in jener Dienstanweisung genannten Individuen gewissermaßen üblich ist, und zwar in der Regel von vornherein zu präventiven Zwecken.[5])

Hinsichtlich der repressivpolizeilichen Zwecken dienenden Photographie bleibt in diesem Zusammenhange nur zu erörtern, ob ihre Verwendung gleichfalls als Augenscheinseinnahme im Sinne des § 86 R. Str. P. O. angesehen werden kann. Das ist zu bejahen: Auch die photographische Aufnahme dient der Feststellung der Beschaffenheit einer Person oder einzelner Körperteile (Gesichtszüge, Schädelbildung usw.); das Lichtbild ersetzt den zu besichtigenden Gegenstand aufs getreueste und erleichtert so seine Prüfung nach „Spuren und Merkmalen", indem sie diese für immer festhält — die Photographie ist sozusagen die Materialisierung des auf der Netzhaut des Auges flüchtig wiederspiegelnden Bildes.[6])

Mit der sich aus diesen Erwägungen ergebenden endgültigen Anerkennung des Rechtes der Polizei zur Durchführung des photographischen Verfahrens ist aber noch nicht ihre Berechtigung zur Verwertung der gewonnenen Lichtbilder erwiesen — jedenfalls nicht insoweit, als solche (im Gegensatz

---

[5]) So sind z. B. nach der bereits mehrfach angeführten Dienstanweisung der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth Lichtbilder ohne weitere Anweisung aufzunehmen a) von allen vorgeführten gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechern, Verbrecherspezialisten und solchen Personen, deren Straftaten Aufsehen oder Beunruhigung in besonderem Maße erregen, b) von Festgenommenen, an deren Identität Zweifel bestehen und c) von Zigeunern ohne Rücksicht auf ihre Strafmündigkeit; alle anderen Vorgeführten sind nur auf besondere Anweisung zu photographieren.

[6]) Vgl. Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 6 zu § 86, wonach mit der Einnahme des (richterlichen) Augenscheins eine photographische Aufnahme des besichtigten Gegenstandes verbunden und das aufgenommene Bild „zur Erläuterung" benutzt werden kann.

zu der stets im internen Dienstbetrieb sich abspielenden Nutzbarmachung der Fingerabdrücke) durch die Gewährung bezw. Veranlassung der Einsichtnahme ins Verbrecheralbum seitens der Zeugen und Geschädigten in engerer oder durch Verbreitung in der Presse, Anschlag an Litfaßsäulen, Hauswänden usw. (Steckbrief) in breitester Oeffentlichkeit geschieht.

Diese Ueberlegung berührt aufs engste das Problem des sogen. „Rechts am eigenen Bilde", das gerade in den letzten Jahren wieder so aktuell geworden ist (Prozesse von Angehörigen der Familie Hohenzollern gegen den Berliner Malik-Verlag, Fall Domela, und die Piscator-Bühne, Drei-Kaiser-Szene im „Rasputin").[7])

Das „Recht am eigenen Bilde" — von Keyßner in seiner im Jahre 1896 erschienenen Broschüre „Das Recht am eigenen Bilde" zum erstenmal in die Debatte geworfen („Jedweder ist seines Bildes Herr!"),[8]) von Kohler jedenfalls in diesem Ausmaße bekämpft,[9]) hat es nach einem längeren, hier in seinen Einzelheiten jedoch nicht interessierenden Meinungsstreite in der Literatur, wie er in den Verhandlungen des 26. und 27. Deutschen Juristentages gipfelt,[10]) in dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien vom 9. Januar 1907 gesetzliche Regelung gefunden.

Diese hat in § 22 l. c. durch das Verbot der Verbreitung und öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen ohne Einwilligung des Abgebildeten den Keyßnerschen Grundsatz übernommen, ihn freilich durch eine Reihe von zum Teil sehr wesentlichen Ausnahmen (§§ 23 und 24) durchbrochen.[11])

---

[7]) Siehe z. B. Jur. Woch. 1928, S. 420.

[8]) a. a. O., S. 31/32.

[9]) „Urheber-, Patent-, Zeichenrecht", S. 164; „Eigenbild im Recht", S. 8 ff.; „Kunstwerkrecht", S. 157 ff.

[10]) Gutachten von Gareis und Keyßner auf dem 26. Deutschen Juristentag (a. a. O., Bd. I, S. 3 ff., und 72 ff.); v. Wildhagen auf der 27. Tagung (a. a. O., Bd. IV, S. 28 ff.) und die Beschlüsse daselbst.

[11]) Die Aufnahme ist durch § 22 nicht verboten; vgl. u. a. Allfeld, Kom. z. Kunstsch. Ges., Anm. 3 zu § 22; Daude, a. a. O., S. 46.

Hier interessiert nur die Bestimmung des § 24 l. c.,[12]) nach der „für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten, sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen".

Der Begriff „Zwecke der Rechtspflege", „das ist natürlich vorzugsweise der Strafrechtspflege"[13]) wird in der Wissenschaft ausnahmlos[14]) dahin ausgelegt, daß die Vervielfältigung usw. eines Bildes „innerhalb eines anhängigen Strafverfahrens" oder — worauf es im Augenblick nicht ankommt — „zu präventiven Zwecken der Strafrechtspflege" geboten erscheinen muß, was in diesem Zusammenhang nach der obigen Darstellung der Verwendung der Bilder zutrifft. Daß die Polizei zu den Behörden im Sinne des § 24 l. c. gehört, bedarf wohl keiner Erörterung.[15])

Die Berechtigung der Polizei zu der hier behandelten öffentlichen Verwertung der Photographien ist somit zu bejahen.[16])

— — Eine Spezialfrage, deren Behandlung den Rahmen der vorliegenden Arbeit um deswillen vielleicht etwas übersteigt, weil sie an sich nicht grundsätzlicher Bedeutung ist, die aber einmal auch den Begriff der „Zwecke der öffentlichen Sicherheit" des § 24 l. c. zu erhellen sich eignet und zum andern eben-

---

[12]) In § 23 l. c. (insbesondere Abs. 1 Ziff. 1) ist die Verbreitung und Zurschaustellung von „Bildnissen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte" „ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung" gestattet. Die Gegenüberstellung dieser Vorschrift zu der des § 24 zeigt aber, daß hier nur die privat e Bildveröffentlichung (im Gegensatz zur behördlichen) geregelt werden soll (vgl. auch Schneickert, „Dürfen Verbrecherbildnisse ohne Einwilligung veröffentlicht werden?", S. 39). Daß Personen, die lediglich durch eine von ihnen begangene strafbare Handlung bekannt geworden sind, nicht der Zeitgeschichte angehören, sei deshalb hier noch nebenbei bemerkt (vgl. u. a. Allfeld, a. a. O., Anm. 2 A zu § 23; Osterrieth, a. a. O., Anm. II, 3 zu § 23; Fuld, a. a. O., Anm. II, 2 ebenda; Falck, a. a. O., S. 131).

[13]) Allfeld, a. a. O., Anm. 2 A zu § 24.

[14]) Vgl. insbes. Osterrieth, a. a. O., Anm. IV, 1. zu § 24.

[15]) Vgl. z. B. Stenglein, a. a. O., Anm. 3 zu § 24.

[16]) Siehe auch Schneickert, a. a. O.

falls noch vor kurzem in interessierten Kreisen viel Beachtung fand, ist die, ob etwa aus derartigen präventiven Gesichtspunkten heraus der Polizei die Veröffentlichung von Bildern des Verbrecheralbums auf Polizeiausstellungen oder bei ähnlichen Gelegenheiten erlaubt ist.

Die Zeit der Schaffung des Kunstschutzgesetzes kannte keine Polizeiausstellungen. Der Gedanke, solche, wenigstens in aller Oeffentlichkeit zu veranstalten, ist erst in den letzten Jahren aufgetaucht und verwirklicht worden (Polizeiausstellungen Danzig-Zoppot 1924, Karlsruhe 1925, Berlin 1926). Ihr Hauptzweck ist wohl neben einem polizeipolitischen (durch das Zurschaugestellte das Verständnis des Publikums für den Zweck des Polizeigedankens zu wecken und zu fördern, es zu einem auf Verstehen und Vertrauen beruhenden beiderseitigen Zusammenarbeiten anzuleiten) ein ausgesprochen präventiver: Die Abschreckung des Verbrechertums durch das Zeigen aller der Polizei in so reichem Maße zu seiner Bekämpfung und Abwehr, seiner Ermittelung, Festnahme und Ueberführung zur Verfügung stehenden Mittel.[17])

Und doch ist die Zulässigkeit der Wiedergabe des Verbrecheralbums oder einzelner ihm entnommenen Bilder bei einer derartigen Gelegenheit zu verneinen.

Das öffentliche Zurschaustellen, also für irgendwen die abschreckende Möglichkeit, so einmal vor aller Welt als Uebeltäter gebrandmarkt zu werden, ist nicht der Zweck der polizeilichen Photographie und der Einrichtung des Verbrecheralbums. Insbesondere dieses soll ein Hilfsmittel für die Polizei zur Erleichterung der Erfüllung ihrer Aufgaben sein, eine ihrer Hilfswaffen. Deren Handhabung und Nützlichkeit kann dem Publikum aber auch ohne die Veröffentlichung einzelner Bilder gezeigt werden; eine Gebrauchs- und Verwendungsmöglichkeitserklärung und der Hinweis auf die mit dieser Einrichtung erzielten Erfolge dürften m. E. vollkommen für die mit einer Polizeiausstellung

[17]) Vgl. den Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 10. November 1926 (Min. Bl. f. d. i. Verw., S. 978); Abegg, a. a. O., S. 1370; Hagemann, a. a. O., S. 1629.

erreichbaren Absichten genügen. Jedes Mehr ist von Uebel, besonders wenn es, wie hier, eine ungeheuere Bloßstellung des Betroffenen bedeutet, und alle den Bestimmungen[18]) Hohn spricht, die den heutigen Rehabilitierungsbestrebungen zum Schutze Vorbestrafter durch weitgehende Löschung von Vorstrafen und Beschränkung der Auskunftserteilung über solche Rechnung tragen.[18])[20])

---

[18]) Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920.

[19]) So auch Schneickert, „Einführung in die Kriminaltechnik", S. 60, und im „Polizeiarchiv, a. a. O., S. 242.

[20]) Eine zweite, nicht minder interessante S p e z i a l frage ist die, ob und wie die Polizei die ihr f e h l e n d e n, aber im Besitze von Verwandten usw. oder eines Photographen befindlichen Lichtbilder strafrechtlich verfolgter Verbrecher erlangen kann. Soweit die Täterschaft noch nicht ganz feststeht und Zeugen für die Identität unter Vorlage des Bildes zu hören sind, dient dieses als „Beweismittel" und wird durch Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98 R. Str. P. O. herbeizuschaffen sein; die Weiterverbreitung ist dann gemäß § 24 Kunstsch. Ges. statthaft. Andernfalls fehlt es jedoch an entsprechenden Bestimmungen, deren Anwendung die Erlangung von Gegenständen ermöglichte, die zwar nicht „Beweismittel", aber doch, wie die Photographie, für die erfolgreiche Durchführung einer Strafverfolgung von größter Bedeutung sind. (Vgl. insbes. wegen weiterer Einzelheiten, Lindenau, a. a. O., S. 396 ff.; und Schneickert, „Ist die Photographie des flüchtigen Täters ein Beweismittel und unterliegt sie der Beschlagnahme?", a. a. O., S. 475 ff.).

Schluß.

§ 9.

Würdigung und Vorschlag.

Das deutsche Polizeirecht ist ein dichtes, schwer durchdringliches Gestrüpp, ein Unterholz, aus dem nur zwei stattliche Stämme emporragen, die Bäume „Verbrechensvorbeugung“ und „Verbrechensverfolgung“.

Zu dieser Unübersichtlichkeit der einschlägigen Reichs- und Landesgesetzgebung, die eine Folge der Fülle und Verstreutheit der polizeilichen Befugnisse und Machtmittel betreffenden Vorschriften ist, gesellt sich, wie die vorliegende Untersuchung ergeben haben dürfte, die Ueberalterung einzelner Bestimmungen, ihre Nichtanpassung an heutige Polizeibedürfnisse und Nichtberücksichtigung neuzeitlicher polizeitechnischer Hilfsmittel.

Gewiß, das Recht der präventivpolizeilichen Zwecken dienenden Daktyloskopie und Photographie findet in § 10, II, 17 A. L. R. für Preußen und in dem ihm, wie gezeigt, insoweit im Endeffekt entsprechenden Art. 102 bayer. A. G. zur R. Str. P. O. eine genügende rechtliche Grundlage — die verschiedenen vorstehend erhobenen Bedenken und Zweifel betreffen nur die Anweisungen der einzelnen Verwaltungsverordnungen und lassen sich abstellen, soweit deren Befehle genereller Daktyloskopierung der besprochenen Personengruppen eine gewisse Ueberspannung des Präventivgedankens zum Nachteil der durch die Verfassung gewährleisteten persönlichen Freiheit des Staatsbürgers bedeuten.

Als für polizeiliche Bedürfnisse ungeeignet muß jedoch die für die Verwendung der Daktyloskopie und Photographie durch die Kriminalpolizei in den §§ 163, 86 R. Str. P. O. gefundene Regelung bezeichnet werden.

Der Umstand, daß die Augenscheinseinnahme grundsätzlich eine richterliche Handlung und nur stillschweigend, sozusagen nebenher, der Polizei erlaubt ist, wirkt sich dahin aus, daß mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung der Reichsstrafprozeßordnung auch nur der richterliche Augenschein ein vollgültiges Beweismittel im Prozesse ist; allein sein Ergebnis kann in dem für die vorliegende Betrachtung die Regel bildenden Falle seiner Vornahme außerhalb der Hauptverhandlung in dieser durch das über ihn aufgenommene Protokoll festgestellt und durch dessen Verlesung zur Kenntnis des erkennenden Gerichts gebracht werden (§ 249 R. Str. P. O.). Die nichtrichterliche (polizeiliche) Besichtigung ist also gar keine Augenscheinseinnahme im Sinne der Reichsstrafprozeßordnung; kommt es dem Gericht darauf an, auch ihr Ergebnis zu erfahren, so bleibt ihm gemäß § 250 R. Str. P. O. nichts anderes übrig, als den Beamten, der sie vorgenommen hat, als (sachverständigen) Zeugen zu vernehmen.[1])

Danach ist der Augenschein für die Polizei zu einer einfachen Informationsquelle behufs der Entschließung über die Weiterführung der Untersuchung degradiert[2]) — angesichts der ge-

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 1b zu § 86. Eine Bestätigung dieser Ansicht findet sich bereits in den Motiven zur Reichsstrafprozeßordnung (Hahn, Mat. S. 61): „Anderseits schien sich die Aufnahme einer Vorschrift, daß in minder wichtigen Fällen ein nichtrichterlicher Beamter mit der Vornahme einer Besichtigung beauftragt werden könne (§ 173 der sächsischen und § 83 der badischen Strafprozeßordnung), nicht zur Nachahmung zu empfehlen. Da dem von einem nichtrichterlichen Beamten aufgenommenen Protokoll eine Beweiskraft für das Strafverfahren nicht beigelegt werden kann, so würde ein Auftrag der gedachten Art in Wahrheit nur dahin gehen können, sich durch eine Besichtigung von der Beschaffenheit einer Oertlichkeit oder eines Gegenstandes Kenntnis zu verschaffen, um demnächst hierüber mündlich Zeugnis geben zu können. Ob eine derartige Beweiserhebung statthaft oder zweckmäßig sei, kann dahingestellt bleiben; sie würde aber, wenn sie vorkommt, nach den Grundsätzen über das Zeugnis, nicht nach denen des Augenscheins zu beurteilen sein". Vgl. auch Schrader, a. a. O., S. 112/13.

[2]) Daß der polizeiliche Augenschein dabei gerade die Folge haben kann, daß er gegebenenfalls die richterliche Besichtigung überflüssig macht, sei in diesem Zusammenhang sozusagen als Kuriosum vermerkt!

schilderten Bedeutung und Wichtigkeit der Daktyloskopie und Photographie ein unhaltbarer Zustand! Die hiermit aufgestellte Forderung, die Kriminalpolizei zur Verwendung dieser Hilfsmittel ausdrücklich und gesetzlich so zu autorisieren, daß auch ihren über deren Vollzug aufgenommenen Protokollen Beweiskraft für den Strafprozeß zukommt, dürfte deshalb durchaus berechtigt sein. Eine derartige Regelung würde zwar mit der jetzigen Einordnung der Polizei unter die Träger des Strafverfahrens nicht übereinstimmen, die ihr selbst in ihrer (hier allein interessierenden) gemäß § 163 R. Str. P. O. wenigstens zunächst selbständigen Stellung bei der Erforschung strafbarer Handlungen doch nur eine untergeordnete, dienende Rolle zumißt. Zu Bedenken ist aber einmal die Sachkunde vor allem der im daktyloskopischen Verfahren tätigen Polizeibeamten, die dem Richter meist vollkommen fehlt, und zum andern eine nicht unbeträchtliche Entlastung der heute sowieso schon reichlichst in Anspruch genommenen Kriminalpolizei dadurch, daß die Entsendung eines Beamten als sachverständigen Zeugen zur Hauptverhandlung sich erübrigen wird.[3])

Völlig unzulänglich aber für eine erfolgreiche Verwendung der Daktyloskopie und Photographie sind die einschlägigen Vorschriften über die Zwangsbefugnisse der Polizei.

---

[3]) An dieser Stelle sei auf den letzten amtlichen Entwurf einer Aenderung der Reichsstrafprozeßordnung vom Jahre 1920 („Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung"; veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920) verwiesen, der zwar im allgemeinen die Befugnisse der repressiven Polizei erweitert, auffallenderweise aber gerade hinsichtlich ihres Rechts zur Daktyloskopie eine Einschränkung bringt. Gemäß § 101 des Entwurfes soll die körperliche Untersuchung — als deren Teilform ist die Daktyloskopie vorstehend anerkannt — grundsätzlich nur dem Gericht und selbst bei „Gefahr im Verzuge" lediglich der Staatsanwaltschaft gestattet sein. Damit ist die Kriminalpolizei gänzlich ausgeschlossen, und selbst eine bei der jetzigen Fassung der Reichsstrafprozeßordnung noch zulässige Konstruktion eines repressivpolizeilichen Rechts zur Daktyloskopie durch die zukünftige Einfügung der bisher fehlenden ausdrücklichen Gegenbestimmung (§ 101) verboten. Vgl. dazu Heindl, a. a. O., S. 688 ff., der gegen eine derartige bewußte Abschneidung einer so wichtigen polizeilichen Befugnis lebhaft Stellung nimmt.

Das zur schnellen Erreichung der mit diesen beiden kriminaltechnischen Hilfsmittel erstrebten Zwecke geeignetste[4]) Machtmittel, der unmittelbare Zwang, steht nur der preußischen Präventivpolizei zu, und auch ihr nur subsidiär, nach Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten; die bayerische Präventivpolizei und die Kriminalpolizei der Reichsstrafprozeßordnung müssen seiner überhaupt entbehren!

Die Praxis freilich hilft sich und schreckt vor der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht zurück, wenn ein ernsthafter, hartnäckiger Widerstand nicht anders als durch körperliche Gewalt überwunden werden kann. Eingezogene Erkundigungen haben dies ergeben, zugleich aber auch die sofort sich regende Annahme bestätigt — was hiermit ausdrücklich betont sei, — daß ein solches Vorgehen wirklich nur als alleräußerster Notbehelf, als die ultima ratio polizeilichen Einschreitens, geübt wird, wenn die mehrfach wiederholten Versuche einer Umstimmung des Widerspenstigen durch gütliches Zureden usw. zu keinem Ergebnis geführt haben.

Anderseits fehlt es selbstverständlich nicht an Stimmen, die ein Recht der Polizei zu solchem Vorgehen bejahen zu können glauben. Löwe-Rosenberg[5]) sagen in dieser Beziehung hinsichtlich der Kriminalpolizei wörtlich folgendes: „Der Grundsatz, daß der Polizei im Vorbereitungsverfahren keine Zwangsgewalt[6]) zusteht, gilt jedoch nicht unbeschränkt. Wenn die Polizei die im § 163, Abs. 1 bezeichneten Anordnungen treffen soll, muß sie auch die Mittel zu ihrer Durchführung haben. Daß ein Beamter, der zur Vornahme einer Durchsuchung berechtigt ist, diese Amtshandlung nötigenfalls mit Gewalt erzwingen kann, wird als selbstverständlich angesehen, obwohl eine gesetzliche Vorschrift

---

[4]) In einigen Fällen, z. B. bei polizeilichen Razzien, wird der unmittelbare Zwang sogar als das einzig mögliche Mittel bezeichnet werden können.

[5]) a. a. O., Anm. 1b zu § 163.

[6]) Es ist unwahrscheinlich, daß hier an Zwangsgewalt auch bezüglich der Daktyloskopie und Photographie gedacht ist, doch muß für sie dasselbe gelten.

hierüber nicht besteht. Das Gleiche muß auch hinsichtlich der Amtshandlungen gelten, zu deren Vornahme die Polizei auf Grund des § 163 Abs. 1 berechtigt ist".[7])

Das Bedenkliche einer derartigen Argumentation ist aber zu offensichtlich, um einer eingehenderen Widerlegung zu bedürfen. Was Löwe-Rosenberg „als selbstverständlich ansehen", ist gewiß eine Selbstverständlichkeit, leider aber — und das kann nicht genug betont werden — nur für die polizeiliche Praxis; es ist eine 'verderbliche Anschauung, daß die Polizei stets und ohne gesetzliche Ermächtigung alles tun darf, was zur Erreichung ihrer Zwecke notwendig ist".[8])

Festzustellen ist somit, daß die Polizei, um dem Verbrechertum überlegen zu bleiben, tagtäglich gezwungen ist, die Verfassung zu verletzen, die die persönliche Freiheit des Staatsbürgers gerade als eines der wichtigsten Grundrechte der Deutschen vor „Beeinträchtigungen" geschützt wissen will, die, wie in diesen Fällen, nicht „auf Grund von Gesetzen" erlaubt sind.

Damit ist eine Rechtsnot[9]) dargetan, wie sie schlimmer in einem Rechtsstaat nicht denkbar ist!

Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Polizeirechts ergibt sich hieraus mindestens insoweit die Verwendung der Daktyloskopie und Photographie in Frage kommt, von selbst — und sollte auch von denen zu befürworten sein, die in solcher Verfassungsverletzung durch brutale Gewaltanwendung eine polizeiliche „Selbstverständlichkeit" erblicken!

---

[7]) Genau so Wagner, a. a. O., S. 95 ff., für die preußische Präventivpolizei; vgl. auch Bartels, a. a. O., S. 38. Wegen des bayerischen Polizeirechts vgl. Riedel-Sutner, a. a. O., Anm. 3 zu Art. 21: „Es besteht der allgemeine Grundsatz, daß die Administrativbehörden berechtigt sind, ihre Verfügungen nötigenfalls durch physischen Zwang (z. B. zwangsweise Besichtigung) in Vollzug zu setzen, unangetastet fort".

[8]) Kitzinger, a. a. O., S. 237.

[9]) Vgl. Böhme, „Die Notwendigkeit der reichsrechtlichen Reform des Polizeirechts", a. a. O., S. 1381.

Einzelheiten einer derartigen Neuregelung sind curae posteriores; zweckmässig wäre m. E. die Durchführung der Reform als Ergänzung des bereits erlassenen, aber noch immer nicht in Kraft getretenen Reichskriminalpolizeigesetzes vom 21. Juli 1922, dessen § 3, Abs. 2 die erforderliche formelle Basis auf beiden Gebieten polizeilicher Wirksamkeit, der Präventive und Repression (vgl. § 3 Abs. 1), bereits bietet. Das schließt aber nicht aus, daß die Länder, solange das Reich von seinem Bedarfsgesetzgebungsrecht aus Art. 9 Ziff. 2. R. V. noch nicht Gebrauch macht, mit gutem Beispiel vorangehen und durch eine rasche Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß ihrer in aufsteigender Entwickelung begriffenen Polizei endlich auch von Rechts wegen gegeben wird, was ihr gebührt, um alle an sie gestellten Aufgaben restlos erfüllen zu können.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 6. Juni 1901 zu Minden (Westf.) als Sohn des jetzigen Oberstleutnants a. D. Erich Woßidlo und seiner Ehefrau Else geb. vom Berg. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Ich besuchte die Gemeindeschule zu Ban St. Martin bei Metz, das Kaiserl. Lyzeum in Metz und seit dem Herbst 1914 das Kgl. (Staatl.) Gymnasium in Hamm (Westf.), an dem ich am 5. Juni 1919 die Notreifeprüfung ablegte.

Ich diente freiwillig in verschiedenen Artillerieformationen der Vorläufigen Reichswehr, zuletzt in der Infanterie-Geschütz-Batterie 13 (Batterie v. Bock und Polach), bei der ich an der Niederwerfung des Roten Aufstandes im rheinisch-westfälischen Industriebezirk im Frühjahr 1920 teilnahm.

Ich studierte im Sommersemester 1920 an der Universität Leipzig Volkswirtschaft, ab Wintersemester 1920/21 daselbst Rechts- und Staatswissenschaften, ab Wintersemester 1922/23 an der Universität Greifswald Rechtswissenschaft.

Das Referendarexamen bestand ich am 9. August 1924 vor der Prüfungskommission am Oberlandesgericht Stettin, das Assessorexamen am 13. November 1928 vor dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 14. März 1930 ab.

Seit dem 21. März 1930 bin ich als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm (Westf.) zugelassen.

Die 4 Grundformen der Fingerabdrücke.

Abb. 1 E-Form

Abb. 2 J-Form

Abb. 3 · O-Form

Abb. 4 U-Form

(Dr. Schneickert, „Einführung in die Kriminaltechnik", Berlin 1921.)

Die 3 Muster eines Delta.

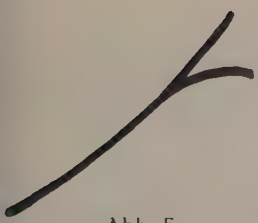

Abb. 5

Abb. 6

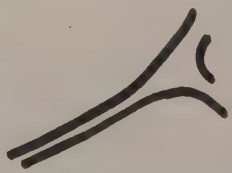

Abb. 7.

Fingerabdruckblatt des Preuß. Landeskriminalpolizeiamts in Berlin.

Familienname:

Vorname:

Formel: 26 O o a b 12. / 16 O i b b

Geburtsjahr:
Männlich
anscheinendes Alter:
angegeb. Alter:

Rechte Hand:

1. Rechter Daumen.	2. Rechter Zeigefinger.	3. Rechter Mittelfinger.	4. Rechter Ringfinger.	5. Rechter Kleinfinger.
	(16)		(8)	

(Falz) (16) (`) (1) (Falz)

Das Blatt ist bei den Falzen rechtwinklig zu brechen. Die Gelenkbeuge des vorderen Fingergliedes muß über den Falz zu liegen kommen. Das leicht geschwärzte Fingerglied (der links vom Aufnehmenden stehenden Person) wird von links nach rechts auf das betreffende Feld abgerollt. Jeder Abdruck muß so klar sein, daß die Linien der Zeichnung deutlich zu unterscheiden sind. Das Fehlen, die Beschädigung oder Verkrüppelung eines Fingers, wodurch die Aufnahme eines Abdrucks überhaupt oder eines klaren Abdrucks verhindert wird, ist umseitig unter Bemerkungen zu verzeichnen. Auch von stark gekrümmten Fingern sind Abdrücke zu nehmen (wie bei Leichen).

Linke Hand:

6. Linker Daumen.	7. Linker Zeigefinger.	8. Linker Mittelfinger.	9. Linker Ringfinger.	10. Linker Kleinfinger.
(1)		(2)		(1)

(Falz) (2) (1) (Falz)

Linke Hand.
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Rechte Hand.
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

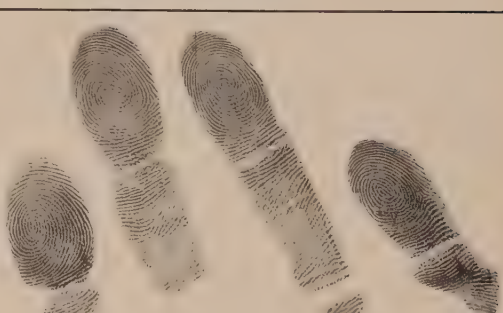

Karte aufgenommen in

am _____ *von* _____

Klassifiziert am _____ / *von* _____

Nachgeprüft am _____ / *von* _____

Vordruck Nr 2304.
(L. K. P. 11)

Siehe Rückseite!

Aktenzeichen:

Familienname:

Vornamen (Rufname unterstreichen):

Vor- und Zuname des Vaters:

Vor- und Zuname der Mutter:

Geburtstag, -monat und -jahr:

Geburtsort:

Verwaltungsbezirk (Kreis):

Staat:

Familienstand, ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden
(Vor- und Zunamen der Ehegattin)

Letzter Wohnort, Gemeinde:

Für Reichsausländer Heimatstaat:

Stand (Beruf, Gewerbe):

Vorbestrafungen:

Bemerkungen:

Fingerabdrücke sind am

in ..... wegen

genommen.

Persönlichkeit steht — nicht — einwandfrei fest, weil

Ermittelungen zur Feststellung sind — nicht — eingeleitet.

Datum:

Unterschrift:

Dienstgrad:

Eigenhändige Unterschrift der Person:

Beschreibung.

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen.)

1. **Größe:** m cm
(sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß)
2. **Gestalt:** (schwächlich, schlank, untersetzt, kräftig, stark).
3. **Haar:** (Farbe: hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
4. **Bart:** (Farbe: hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
Form: Schnurr-, Spitz-, Vollbart.
5. **Auge:** (blau, grau, gelb, gelbrot, hell-, dunkelbraun, schwarz).
6. **Augenbrauen:** (Farbe: hell-, mittel-, dunkelblond, -braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
Form: bogenförmig oder zusammen:
7. **Nase:** (klein, mittel, groß, dick, schmal, breit, eingebogen, gradlinig, gebogen, wellig, Stumpf-, Adlernase).
8. **Ohren:** (klein, mittel, groß, abstehend, anliegend, durchlocht).
9. **Mund:** (klein, mittel, groß, dünne Lippen, aufgeworfene Lippen).
10. **Zähne:** (vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, falsches Gebiß oben oder unten).
11. **Kinn:** (spitz, breit, Doppelkinn, Grübchen).
12. **Hände und Füße:** (wenn besonders groß oder klein).
13. **Gang und Haltung:**
(wenn besonders auffallend).
14. **Sprache:**
(Mundart, fremde Sprache, stotternd, lispelnd, auffallend tiefe oder helle Stimme).
15. **Besondere Kennzeichen:**
(ins Auge fallende Eigenheiten: Narben, Leberflecke, Muttermale, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen, Tätowierungen usw.).